

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	17/4052	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	10.	17/4366	Verkehr	VM
2.	17/3753	Jugendschutz	SM	11.	17/4061	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	JuM
3.	17/3813	Ausländer- und Asylrecht	JuM	12.	17/3047	Verkehr	VM
4.	17/4273	Bau- und Wohnungswesen	MLW	13.	17/4020	Bausachen	MLW
5.	17/4414	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	14.	17/3955	Staatsanwaltschaften	JuM
6.	17/4440	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	IM	15.	17/4276	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
7.	17/3929	Gesundheitswesen	SM	16.	17/4399	Gesundheitswesen	SM
8.	17/4045	Verkehr	VM	17.	17/4300	Justizvollzug	JuM
9.	17/4353	Wahlen und Abstimmungen	IM	18.	17/3669	Jugendschutz	SM
				19.	17/3402	Bausachen	MLW
				20.	17/4367	Ausländer- und Asylrecht	JuM

## 1. Petition 17/4052 betr. Einbürgerung

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrte die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband und bittet den Landtag um Prüfung, ob die Bearbeitungszeiten von Einbürgerungsanträgen den rechtlichen Anforderungen und humanitären Erwartungen entsprechen, um Klärung wie mit Fällen umzugehen ist, in denen der Pass des Herkunftslandes während des laufenden Verfahrens abläuft und keine Verlängerung möglich ist, und um ein sich Einsetzen, dass bei solchen Härtefällen beschleunigte Verfahren oder rechtssichere Übergangslösungen geschaffen werden.

### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 2.1 Petitionsvorbringen

In der Petitionsschrift vom 9. Juni 2025 trägt der Petent vor, seit mehreren Jahren in Deutschland zu leben. Im September 2023 habe er einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Bis heute sei keine Entscheidung getroffen. Alle geforderten Unterlagen seien vollständig eingereicht, sämtliche Voraussetzungen seien erfüllt. Er sei gut integriert, spreche Deutsch, habe den Bundesfreiwilligendienst bei der Feuerwehr einer Stadt absolviert und engagiere sich dort weiterhin ehrenamtlich. Trotz wiederholter Nachfragen bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde habe er keine verbindliche Auskunft über den Stand des Verfahrens oder eine realistische Einschätzung der Bearbeitungsdauer erhalten. Sein ukrainischer Reisepass laufe im Dezember 2025 ab. Seine Niederlassungserlaubnis sei an diesen Pass gebunden. Ohne gültigen Pass drohe ihm rechtlich ein unsicherer Aufenthaltsstatus, obwohl er faktisch dauerhaft integriert sei.

Wegen des Krieges in der Ukraine sei es ihm nicht möglich, den Reisepass zu verlängern. Die zuständige Auslandsvertretung könne keine rechtzeitige Verlängerung garantieren, was seine Situation zusätzlich verschärfe.

Er empfinde diese Lage als existenziell belastend. Einerseits werde von Zuwanderern erwartet sich zu integrieren und einzubringen, was er mit großem Einsatz getan habe. Andererseits entstehe durch die lange Bearbeitungszeit und die fehlende Übergangsregelung eine bedrohliche Unsicherheit bei Menschen wie ihm.

#### 2.2 Sachverhalt

Der Petent ist am 7. Juni 1996 in der Ukraine geboren und ukrainischer Staatsangehöriger.

Das zuständige Landratsamt bestätigte dem Petenten am 11. Januar 2024 den Eingang seines Einbürgerungsantrages. Der Petent wurde darüber informiert, dass aufgrund des hohen Antragsaufkommens mit Verzögerungen in der Bearbeitung gerechnet werden müsse. Mit Schreiben vom 9. Februar 2024 wurde der Petent über den weiteren Verfahrensablauf unterrichtet. Es wurden von ihm weitere erforderliche Angaben

und Unterlagen angefordert. Insbesondere wurde der Petent darauf hingewiesen, dass es noch eines persönlichen Gesprächs zur Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Loyalitätserklärung bedürfe. Die angeforderten Unterlagen gingen am 6. März 2024 ein.

In der Folgezeit erkundigten sich der Petent und diese nahestehende Personen mehrfach nach dem Bearbeitungsstand im Einbürgerungsverfahren. Das zuständige Landratsamt verwies in den Auskünften auf die bundesweite Belastung der Staatsangehörigkeitsbehörden seit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsrechtsmodernisierungsgesetzes im Juni 2024 und die deshalb nur schleppende Antragsbearbeitung.

Am 9. Juni 2025 wandte sich der Petent unter Hinweis auf den im Dezember 2025 ablaufenden Reisepass per E-Mail an den Landrat des Landkreises und bat um beschleunigte Bearbeitung seines Einbürgerungsantrags. Zudem erkundigte sich auch die Ausländerbehörde der Stadt am 11. Juni 2025 per E-Mail, nachdem sich der Petent auch an den dortigen Oberbürgermeister gewandt hatte. Das Landratsamt teilte der Ausländerbehörde am 12. Juni 2025 telefonisch mit, mit dem Vollzug der Einbürgerung könne bei positiver Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen in absehbarer Zeit gerechnet werden.

Das Landratsamt teilte dem Petenten auf sein Schreiben an den Landrat vom 9. Juni 2025 am 25. Juni 2025 per E-Mail mit, mit einem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens könne bis zum Ablauf des Nationalpasses gerechnet werden. Einer Beschleunigung des Verfahrens bedürfe es daher nicht.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 wurde der Petent durch die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Abgabe der Bekenntnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 1a Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie der Loyalitätserklärung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAG um telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Der Petent gab wie vereinbart am 24. Juli 2025 die Bekenntnisse und die Loyalitätserklärung ab. Die am 28. Juli 2025 gestartete Online-Sicherheitsüberprüfung ergab keine Erkenntnismitteilung der Sicherheitsbehörden.

Die Einbürgerung des Petenten ist durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde beim Landratsamt am 16. September 2025 erfolgt.

#### 2.3 Rechtliche Würdigung

Ein Ausländer hat Anspruch auf Einbürgerung, wenn er die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 StAG erfüllt und kein Ausschlussgrund nach § 11 StAG vorliegt.

Nach Auskunft des zuständigen Landratsamtes erfüllt der Petent alle erforderlichen Voraussetzungen und wurde daher am 16. September 2025 eingebürgert. Eine Beschwerde des Petenten liegt insofern nicht mehr vor.

### 2.3.1 Rechtliche Anforderungen und humanitäre Erwartungen an Bearbeitungszeiten

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts am 27. Juni 2024 ist das Antragsaufkommen bei den Staatsangehörigkeitsbehörden landes- aber auch bundesweit erneut stark gestiegen. Bearbeitungszeiten von achtzehn Monaten sind selbst in einfach gelagerten Fällen die Regel, bei schwierigen Fällen kann diese auch bedeutend länger sein. Das zuständige Landratsamt geht aktuell von Bearbeitungszeiten zwischen 18 bis 24 Monaten aus. Um der langen Bearbeitungszeit entgegenzuwirken hat das Landratsamt organisatorische und personalverstärkende Maßnahmen ergriffen. Bis diese allerdings ihre volle Wirkung entfalten, wird es noch längere Zeit dauern.

Das zuständige Landratsamt bearbeitet im Rahmen der ihr obliegenden Organisationshoheit Einbürgerungsanträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn bei einem Einbürgerungsverfahren eine besondere Härte erkennbar vorliegt. Die Einbürgerungsbehörde zieht Anträge auch dann in der Sachbearbeitung vor, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass die Eigenschaft als Deutscher zwingend benötigt wird und die längere Bearbeitungsdauer einen wesentlichen Nachteil zur Folge hätte. Das Landratsamt kommt damit seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Bearbeitung und Bescheidung von Einbürgerungsanträgen in angemessener Zeit vollumfänglich nach.

### 2.3.2 Umgang mit Nationalpässen, deren Gültigkeit abgelaufen ist, oder deren Neuausstellung objektiv nicht möglich bzw. deren Neubeantragung subjektiv nicht zumutbar ist

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Rundschreiben vom 11. April 2024 mitgeteilt, es sei zur Verfahrensvereinfachung vertretbar, die Identität auch mit einem im Einbürgerungsverfahren ablaufenden echten und inhaltlich richtigen Pass zu klären, sofern die Person dem Lichtbild eindeutig zugeordnet werden kann. Das Innenministerium hat das Rundschreiben des BMI am 15. April 2024 den Staatsangehörigkeitsbehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung weitergeleitet. Für Einbürgerungsverfahren bedarf es somit keiner weiteren Klärung, wie mit während des Einbürgerungsverfahrens ablaufen den Nationalpässen umzugehen ist.

### 2.3.3 Aufenthaltsrechtliche Auswirkungen bei Ablauf des Passes

In aufenthaltsrechtlicher Hinsicht bedürfen ausländische Personen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland eines gültigen und anerkannten Passes (Passpflicht), § 3 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Erfüllung der Passpflicht ist eine Regelerteilungsvoraussetzung für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln gemäß §§ 5 Absatz 1 Nummer 4, 8 Absatz 1 AufenthG. Soweit ein unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt wurde und nachträg-

lich die Situation eintritt, dass die ausländische Person keinen gültigen Pass oder Passersatz mehr besitzt, erlischt der Aufenthaltstitel nicht unmittelbar; dies kann aber aufenthaltsrechtliche Auswirkungen zur Folge haben und zum Widerruf eines Aufenthaltstitels gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG führen. Die Entscheidung über einen Widerruf im konkreten Einzelfall liegt im Ermessen der zuständigen unteren Ausländerbehörde. Ein Widerruf kommt nicht in Betracht, wenn die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes des Herkunftsstaats nicht in zumutbarer Weise möglich ist.

### 2.3.4 Beschleunigte Verfahren bei Härtefällen und Schaffen rechtssicherer Übergangslösungen

Zum allgemein üblichen Verfahren bei Vorliegen eines Härtefalls wird auf die vorstehenden Ausführungen in Zusammenhang mit der Antwort auf die Bearbeitungszeiten verwiesen.

Soweit die Angelegenheit das Staatsangehörigkeitsgesetz betrifft, handelt es sich um ein Gesetz in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes, siehe Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 Grundgesetz. Ob eine Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für beschleunigte Verfahren bei Härtefällen und rechtssicherer Übergangslösungen erforderlich sind, obliegt somit dem Bund.

Für die Behandlung dieses Teiles der Petitioneingabe ist wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung nicht der Landtag von Baden-Württemberg, sondern der Deutsche Bundestag zuständig. Eine Kopie der Petitioneingabe wurde daher an den Deutschen Bundestag abgegeben. Der Petent wurde mit Schreiben des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtages von Baden-Württemberg entsprechend informiert.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent am 16. September 2025 eingebürgert wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

## 2. Petition 17/3753 betr. Angelegenheit des Jugendamts

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht unbegründete Inobhutnahme seiner Tochter durch das Jugendamt.

### I.

Die siebenjährige Tochter des Petenten lebte bis zur Inobhutnahme bei ihren Eltern. Aufgrund starker Verhaltensauffälligkeiten der Tochter wandten sich die Eltern erstmals am 5. Februar 2025 an das Jugendamt

sowie an die örtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie. Am 10. Februar 2025 sowie am 11. Februar 2025 gingen jeweils Kinderschutzmeldungen der Polizei und der Schule beim Jugendamt ein. Infolgedessen erfolgte beim Jugendamt die Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Anhaltspunkte hierfür waren eine Hilflosigkeit und Überforderung der Eltern in der Erziehung, die sich unter anderem in Verhaltensauffälligkeiten wie motorischen Tics, Atemnot, mehrfach wiederholten Sätzen, Schreien und Winseln des Petenten in Stresssituationen zeigte.

Auch musste die Tochter gegenüber ihren Eltern regelmäßig die Erwachsenenrolle übernehmen und zeigte seit Ende Januar 2025 Schulabsentismus, auf den die Eltern mit der Ausübung von Druck reagierten. Ferner zeigte die Tochter Vernachlässigungstendenzen, hatte nach Rückmeldung der Schule wiederholt strengen Körpergeruch, nicht zur Jahreszeit passende Kleidung, ungepflegte Fingernägel und kotete sich zeitweilig täglich ein.

Am 11. Februar 2025 wurde die Tochter des Petenten vom Jugendamt in Obhut genommen und vom 11. Februar 2025 bis 13. Februar 2025 auf der Akutstation der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht. Seit dem 13. Februar 2025 ist sie in einer Inobhutnahmegruppe untergebracht.

Die Eltern stimmten am 11. Februar 2025 zunächst der Inobhutnahme zu. Am 19. Februar 2025 zog die Kindsmutter ihre Zustimmung zur Inobhutnahme über ihre Anwältin zurück. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 24. Februar 2025 wurden den Eltern Teile der elterlichen Sorge vorläufig entzogen und am 27. Februar 2025 eine Ergänzungspflegerin eingesetzt.

Im Hauptsacheverfahren am 17. März 2025 wurden den Eltern die am 24. Februar 2025 entzogenen Teile der elterlichen Sorge unter der Voraussetzung des vorläufigen Verbleibs der Tochter in der Inobhutnahmegruppe bis zum gemeinsamen Umzug in eine Familienwohngruppe sowie der Beauftragung eines Sachverständigengutachtens zur Erziehungsfähigkeit zurückübertragen.

Die Eltern stimmten diesen Maßnahmen als gemeinsame Vereinbarung beim Amtsgericht zu.

## II.

Das von der Petition betroffene Jugendamt sowie das als Rechtsaufsichtbehörde zuständige Regierungspräsidium haben zu der Petition Stellung genommen.

Das Jugendamt führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Jugendamt nach dem standardisierten Verfahren nach § 8a SGB VIII verpflichtet sei, ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer möglichen Kindeswohlgefährdung die Überprüfung der Gefährdungsinhalte vorzunehmen. Zu deren pflichtgemäßen Einschätzung sei eine kollegiale Beratung mit mindestens einer oder mehreren im Kinderschutz erfahrenen Fachkräften verbindlich vorgegeben. Im vorliegenden Fall habe diese mehrfach dokumentiert stattgefunden. Auch die hier begründet angezeigte und entsprechend

korrekt erfolgte Anrufung des Familiengerichtes sei eine mögliche Option innerhalb des Kinderschutzverfahrens. Im Rahmen des Überprüfungsprozesses seien persönliche Gespräche mit den sorgeberechtigten Eltern und dem betroffenen Kind geführt worden, die letztlich zu der Feststellung führten, dass die Eltern kurzfristig nicht in der Lage waren, in geeigneter Weise mit dem Verhalten ihrer Tochter umzugehen, damit eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Seitens des Jugendamtes wird festgestellt, dass die beteiligten Fachkräfte ihre Dienstpflicht zum Schutz des Kindeswohls entsprechend der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des § 8a SGB VIII in korrekter und verhältnismäßiger Weise wahrgenommen haben. Die Beschlüsse des Amtsgerichts unterstützen dies judikativ. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie sei ebenso einbezogen gewesen, Abstimmungen mit den Eltern seien in beschriebener Weise erfolgt.

Die o. g. Vereinbarung zwischen dem Amtsgericht und den Eltern vom 17. März 2025 datiere zeitlich zudem nach der vorliegenden Petition. Vor diesem Hintergrund basiere die Petition auch nicht mehr auf den aktuellen Gegebenheiten.

## III.

Das zuständige Regierungspräsidium teilt in seiner Stellungnahme vom 27. März 2025 die Einschätzungen des Jugendamtes und sieht keine Punkte für eine rechtsaufsichtliche Beanstandung.

## IV.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Der insoweit angelegte Prüfungsmaßstab ist rechtlich zutreffend gewählt. Die Jugendämter nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr (§ 1 Absatz 3 LKJHG).

Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung der weisungsfreien Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (§ 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handelnden Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandels ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Mitwirkung der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren.

Die im Zusammenhang mit der Rüge des Petenten einschlägige Vorschrift des § 8a SGB VIII wird seitens des betroffenen Jugendamts erkannt und rechtlich zutreffend angewandt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, der kollegialen Beratung sowie der Einbeziehung der Eltern und des betroffenen Kindes. Auslegungs- und/oder Subsumtionsfehler sind insoweit nicht ersichtlich. Die Vorschrift des § 42 SGB VIII in Bezug auf

die rechtlichen Voraussetzungen einer Inobhutnahme wird nicht ausdrücklich benannt, allerdings wird deutlich, dass diese seitens des Jugendamts zutreffend angewandt wurde. Dies gilt insbesondere für die Einbindung der Eltern sowie das Anrufen des Familiengerichts gemäß § 42 Absatz 3 SGB VIII nach der Rücknahme der Zustimmung zur Inobhutnahme durch die Kindsmutter.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Eltern zeitlich nach Eingang der Petition den o. g. Maßnahmen im Rahmen des Hauptsacheverfahrens am 17. März 2025 als gemeinsame Vereinbarung beim Amtsgericht zugestimmt haben.

V.

Die Auffassung, dass das Verwaltungshandeln des Jugendamts im vorliegenden Fall keine im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüfbaren Fehler erkennen lässt, wird geteilt.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der einvernehmlichen Regelung im Hauptsacheverfahren, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

### **3. Petition 17/3813 betr. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis**

Der Petent beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung seines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten am 18. August 2025 eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 18c Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

### **4. Petition 17/4273 betr. Wohnungsnutzung**

#### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Bauantrags zur Umnutzung von Büroräumen in eine 157 m<sup>2</sup> große Betriebsleiterwohnung in seinem Autohaus.

Der Petent trägt ergänzend vor, dass sich im Obergeschoss des Autohauses bereits eine 157 m<sup>2</sup> große Wohnung befindet, deren Bau um 1972 von der Stadt erlaubt worden sei; er sieht sich daher in der Nutzung seines Eigentums gehindert. Infolge müsse er täglich von seinem ca. 125 km entfernten Wohnort pendeln. Er verweist auf das Bestehen von ca. sieben Wohnungen im näheren Umfeld seines Autohauses. Ferner kritisiert er, dass die Stadt eine Änderung des Bebauungsplans ablehne.

#### **II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:**

##### **1. Sachverhalt**

Der Petent ist Eigentümer und Betriebsinhaber eines Autohauses. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „R.“ vom 7. November 1981, der für dieses ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festsetzt.

Das als Autohaus genutzte Gebäude entstand in seiner heutigen Gestalt nach Baugenehmigung vom 7. April 1982 als Um- und Erweiterungsbau eines bereits zuvor bestehenden Autohauses. Im Erdgeschoss befinden sich die Werkstatt sowie der Verkaufsraum. Im Obergeschoss wurden 1982 Büroräume genehmigt; diese wurden nach Auskunft der Stadt auch als solche ausgeführt und seither als solche genutzt.

Mit Bauantrag vom 10. Januar 2023, eingegangen bei der Stadt als untere Baurechtsbehörde am 19. Januar 2023, beantragte der Petent den „Einbau einer Betriebsleiterwohnung in ehemalige Büroräume“ im Obergeschoss seines Autohauses, bestehend aus Bad, Küche, Flur, einem Wohnzimmer sowie drei Schlafzimmern auf einer Gesamtfläche von ca. 157 m<sup>2</sup>.

Mit Bescheid vom 3. Mai 2023 hat die Stadt den Bauantrag des Petenten abgelehnt. Zuvor hatte die Stadt dem Petenten per E-Mail vom 17. Februar 2023 mitgeteilt, dass sein Antrag vom 10. Januar 2023 nicht genehmigungsfähig sei und eine kostenmindernde Rücknahme angeboten, was dieser abgelehnt hat, sowie auf entsprechende bereits 2022 in der Sache erlangene Auskünfte verwiesen. Ausweislich der Bauakte der Stadt hatte im Januar 2022 ein Mitarbeiter des Petenten gegenüber der unteren Baurechtsbehörde angegeben, die Büroräume im Obergeschoss zu Einzelzimmern für Mitarbeitende sowie den Geschäftsführer umzunutzen zu wollen; worauf seitens der Stadt erläutert wurde, dass dies eine Nutzungsänderung zu Wohnen darstellen würde und in einem Gewerbegebiet unzulässig sei.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2023 hat der Petent daraufhin Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid

vom 3. Mai 2023 der Stadt eingelegt, den die Stadt infolge, nachdem sie dem Widerspruch des Petenten selbst nicht abhelfen konnte, dem Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt hat.

Mit Bescheid vom 26. März 2024 hat das Regierungspräsidium den Widerspruch des Petenten gegen die baurechtliche Entscheidung der Stadt zurückgewiesen. Da der Petent schließlich nicht innerhalb eines Montas nach Zustellung Klage erhoben hat, ist die Entscheidung über seinen Bauantrag bestandskräftig.

Zu Wohnungen im näheren Umfeld teilt die Stadt mit, dass es zwar zutreffe, dass solche bestehen, sich der Petent aber nicht auf diese berufen könne. So bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans „R.“ eine Wohnung bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplans, sodass diese Bestandsschutz genießt. Für weitere drei Wohnungen wurden zwischen 1987 und 1994 nach damaliger Rechtsauffassung Ausnahmegenehmigungen erteilt, sodass auch diese unter den Bestandsschutz fallen und nicht als Maßstab herangezogen werden können. Weitere, vom Petenten gegebenenfalls gemeinte Wohnungen liegen dagegen im Geltungsbereich eines anderen Bebauungsplans, genießen jedoch gleichfalls Bestandsschutz, da auch diese vor Inkrafttreten des dortigen Bebauungsplans genehmigt wurden.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die bestandskräftige baurechtliche Entscheidung zur vom Petenten beantragten Genehmigung einer Betriebsleiterwohnung in seinem Autohaus durch den Ablehnungsbescheid der Stadt als untere Baurechtsbehörde und den diese Entscheidung bestätigenden Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums verletzt den Petenten nicht in seinen Rechten, da er keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hatte.

Eine Baugenehmigung ist gemäß § 58 Absatz 1 LBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Dem Vorhaben des Petenten stehen jedoch bauplanungsrechtliche Maßgaben des Bebauungsplans „R.“ entgegen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, der hier insbesondere maßgeblichen Art der baulichen Nutzung, beurteilt sich nach § 30 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO, da das Vorhabengrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans „R.“ liegt, der für das Grundstück ein Gewerbegebiet festsetzt. Nach § 8 Absatz 1 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Wohnungen sind in einem Gewerbegebiet generell unzulässig. Lediglich ausnahmsweise können nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO Wohnungen für einen bestimmten Personenkreis zugelassen werden, dazu zählen Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Weitere einschränkende Voraussetzung ist, dass die Wohnung dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Auch wenn dieser klarstellende Zu-

satz erst später in § 8 BauNVO ergänzt wurde, entspricht dies der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans „R.“ geltenden materiellen Rechtslage.

Vorliegend mangelt es bereits an der erforderlichen Zuordnung, sodass die Frage der Unterordnung außer Betracht bleiben kann. Betriebsinhaber und Betriebsleiter brauchen wegen ihrer Gesamtverantwortung für den Betrieb zwar – im Unterschied zu anderen Beschäftigten – keine zwingenden Gründe für ihre ständige Anwesenheit nachzuweisen, doch müssen je nach Art und Größe des Betriebs ausreichende vernünftige, sachliche und betriebsbezogene Gründe für die Einrichtung einer Wohnung sprechen.

Eine allgemeingültige Aussage, wann dies anzunehmen ist, lässt sich nicht treffen, vielmehr sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheidend. Die Stadt und das Regierungspräsidium sind daher bei ihren Entscheidungen nachvollziehbar auf die konkreten Umstände des Betriebs des Petenten eingegangen, wie die Öffnungs-, Anliefer- und Abholzeiten oder die Gefahr vor Sachbeschädigungen, die im Ergebnis keine Betriebsleiterwohnung rechtfertigen. Auf Grundlage der vom Petenten gemachten Angaben hat also eine auf seinen konkreten Fall bezogene Beurteilung und Auslegung der Vorschriften stattgefunden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die vom Petenten angeführte Pendelstrecke zwar eine nachvollziehbare Erschwerung darstellt, sie ist jedoch kein hinreichender rechtlicher Grund für eine Betriebsleiterwohnung. Eine generelle Wohnnutzung im Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) ist vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen und hier auch als Ausnahme nicht begründbar.

Die genehmigten Wohnnutzungen im näheren Umfeld können, wie ausgeführt, gleichfalls nicht als Argument oder Maßstab dienen. Für das Autohaus des Petenten wurde um 1972 laut Stadt, entgegen der Ausführungen des Petenten, keine Wohnung genehmigt – was in Anbetracht der Genehmigung von Büroräumen im Obergeschoss im Jahr 1982 und anschließenden genehmigungskonformen Nutzung für einen etwaigen Bestandschutz auch unbedeutlich wäre. Der Vorwurf des Petenten, ihm würde die Nutzung seines Eigentums untersagt, trifft insofern nicht zu und würde letztlich auch nicht mit seinem Bauantrag aus dem Jahr 2023 (oder der Anfrage 2022), der Grundlage der petitionsgegenständlichen Entscheidungen ist, übereinstimmen, da sich dieser auf eine Umnutzung von Büroräumen bezieht.

Sofern der Petent abschließend eine Änderung des Bebauungsplans fordert, ist zu bemerken, dass es keinen Anspruch auf Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans gibt, da die Bauleitplanung in die Planungshoheit der Stadt fällt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

**5. Petition 17/4414 betr. Einbürgerungsantrag****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrte den Erhalt einer Bestätigung der Stadt S. über den Eingang seines Antrags auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

**II. Schilderung des Sachverhalts**

Der 43-jährige Petent ist irakischer Staatsangehöriger. Das auf den 2. Juli 2025 datierte Antragsformular der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ging am 7. Juli 2025 bei der Stadt S. ein.

Mit E-Mail vom 23. August 2025 erkundigte er sich bei der Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt S. über den Eingang seines Antrags. Die Stadt S. teilte ihm per E-Mail am 25. August 2025 mit, der Eingang eines neuen Einbürgerungsantrages werde per Post bestätigt. Dies könne einige Monate dauern. Der vom Petenten eingereichte Antrag sei wegen des hohen Antragsaufkommens noch nicht erfasst. Sollten Dokumente fehlen, werde er unterrichtet. Bei vollständiger Vorlage der für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen werde die Akte an den zuständigen Sachbearbeiter bzw. die zuständige Sachbearbeiterin weitergereicht, der bzw. die sich dann mit dem Petenten in Verbindung setze. Die Stadt S. wies zusätzlich darauf hin, dass das Einbürgerungsverfahren nach Vorlage aller Unterlagen bis zu 18 Monate dauern könne.

Mit E-Mail vom 25. August 2025 erkundigte sich der Petent, ob die Bearbeitungszeit von ca. 18 Monaten mit dem postalischen Eingang des Einbürgerungsantrags oder erst mit der Eingangsbestätigung zu laufen beginne. Noch am 25. August 2025 antwortete die Stadt S. erneut dahingehend, dass die Frist bei vollständiger Vorlage der Unterlagen mit deren Übersendung zu laufen beginne.

Mit Folgemail vom 2. Oktober 2025 erkundigte sich der Petent nochmals bei der Stadt S., ob sein Antrag zwischenzeitlich systemseitig erfasst wurde. Es sei ihm wichtig zu wissen, dass die Unterlagen tatsächlich der Staatsangehörigkeitsbehörde vorliegen. Die Stadt S. teilte in ihrer E-Mail vom 2. Oktober 2025 mit, es würden derzeit Antragseingänge vom 14. Mai 2025 bearbeitet. Der Petent werde in ca. 2 Monaten eine Eingangsbestätigung erhalten.

Die Stadt S. übersandte ihm mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 eine Bestätigung des Eingangs seines Einbürgerungsantrags.

Nach Auskunft der Stadt Stuttgart vom 30. Oktober 2025 erfolgt die Bearbeitung eingehender Einbürgerungsanträge in der Reihenfolge ihres Eingangs. Nach erfolgter Ersterfassung der Antragsdaten werde der Vorgang unverzüglich an die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter übergeben. Fehlende Unterlagen werden im Rahmen der Antragsprüfung angefordert.

**III. Rechtliche Würdigung**

Die vom Petenten begehrte formale Bestätigung des Eingangs seines Einbürgerungsantrags hat die Stadt S. mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 übersandt.

Der Petent hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erfüllt und keine Versagungsgründe gemäß § 11 StAG vorliegen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung durch die Stadt S. wird diese die Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 StAG prüfen und bei Bedarf beim Petenten weitere Unterlagen und Nachweise anfordern.

Die von der Stadt S. in der Eingangsbestätigung mitgeteilte Dauer der durchschnittlichen Bearbeitungszeit von achtzehn Monate ist nach Kenntnis des Inneministeriums landes- wie bundesweit die Regel. In schwierigen Fällen mit einem höheren Aufklärungsbedarf kann die Bearbeitung auch länger dauern.

Bei der Antragsbearbeitung gilt es vorrangig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung gemäß § 10 StAG vorliegen. Liegen die Voraussetzungen des § 10 StAG nicht vor, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde anschließend zu prüfen, ob eine im Ermessen der Behörde liegende Einbürgerung gemäß § 8 StAG in Betracht kommt.

Der Ausgang des Einbürgerungsverfahrens bleibt abzuwarten.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird, nachdem der Petent eine Eingangsbestätigung erhalten hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

**6. Petition 17/4440 betr. Übermittlung von Rettungsdatenblättern an Einsatzkräfte**

Der Petent begehrte die Verpflichtung der Automobilhersteller zur Bereitstellung von Rettungsdatenblättern in Kraftfahrzeugen.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Eine schnelle und wirksame Rettung von Personen aus verunfallten Fahrzeugen stellt die Einsatzkräfte aufgrund moderner Entwicklungen im Fahrzeugbau teilweise vor große Herausforderungen. Um die Rettungskräfte zu unterstützen, wurden mit der internationalen Norm ISO 17840 „Straßenfahrzeuge – Informationen für Ersthelfer und Rettungskräfte – Teil 1: Rettungsdatenblätter für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge“ standardisierte Rettungsdatenblätter beschrieben. Die Rettungsdatenblätter enthalten in grafisch übersichtlicher Form Informationen über beispielsweise Antriebsart, Airbags, Hochspannungssys-

teme, geeignete Stellen für Schnitte mit hydraulischen Rettungsgeräten und ähnliche Informationen.

Die mit der Petition angeregte Verpflichtung der Automobilhersteller, die Rettungsdatenblätter in Fahrzeugen zu hinterlegen, kann vom Land Baden-Württemberg nicht geschaffen werden. Die Zuständigkeit würde in der Regelungskompetenz des Bundes liegen. Eine Regelung könnte insbesondere in der Straßenverkehrszulassungsordnung getroffen werden. Die Gründe, warum vonseiten des Bundes keine entsprechende Verpflichtung vorgesehen wird, werden im Beschluss des Bundestages vom 18. September 2025 ausgeführt und werden vom Petitionsausschuss des Landtages und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg geteilt.

Seitens der Automobilindustrie gibt es verschiedene eigene Initiativen, um den Einsatzkräften den Zugriff auf die Rettungsdatenblätter zu ermöglichen; beispielsweise durch das Anbringen von QR-Codes an den Fahrzeugen. Auch der TÜV Süd bietet entsprechende Aufkleber zur Nachrüstung an Fahrzeugen, die nicht bereits durch die Hersteller ausgestattet sind, kostenlos an. Alle gängigen Fahrzeughersteller und auch der ADAC stellen darüber hinaus spezifische Rettungsdatenblätter zum Ausdrucken und zum im Fahrzeug Hinterlegen bereit. Von den Feuerwehren können die Rettungsdatenblätter außerdem über verschiedene Softwareanwendungen internetangebunden, aber bei fehlender Mobilfunknetzanbindung auch „offline“, aufgerufen werden.

Da in der Vergangenheit festzustellen war, dass zunehmend in äußerlich gleich ausschenden Fahrzeugen dennoch unterschiedliche Komponenten verbaut sein können und dies die Auswahl des richtigen Rettungsdatenblattes erschwert, wurde zur Verbesserung der möglichst genauen Bestimmung des im Einsatz zu nutzenden Rettungsdatenblattes die Möglichkeit einer noch genaueren Zuordnung geschaffen. Dies wurde durch die Regelung in § 35 Absatz 1 Straßenverkehrsgegesetz ermöglicht. Danach dürfen die Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst die beim Kraftfahrtbundesamt gespeicherten Daten über Beschaffenheit, Ausrüstung und Identifizierungsmerkmale von Fahrzeugen anhand des Kraftfahrzeug-Kennzeichens abrufen. Dies ermöglicht die Zuordnung zu einem spezifischen, die Konfiguration eines Fahrzeugs berücksichtigenden, Rettungsdatenblattes.

Eine Verpflichtung der Leitstellen, die Anbindung an das Kraftfahrtbundesamt nach § 35 Straßenverkehrsgegesetz herzustellen und den Datenabgleich vorzunehmen, besteht nicht. Nach § 4 Absatz 1 Feuerwehrgegesetz Baden-Württemberg und § 12 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz für Baden-Württemberg sind Leitstellen für Feuerwehr und Rettungsdienst in gemeinsamer Trägerschaft zwischen den Landkreisen und den Leistungsträgern im Rettungsdienst als sogenannte „Integrierte Leitstellen“ zu betreiben. Die Träger der Integrierten Leitstellen gewährleisten die bedarfsgerechte Ausstattung ihrer Einrichtungen, hierunter sind auch die Anwendungen zur Abfrage von Rettungsdaten-

blättern zu fassen. Die Entscheidung, ob die Anbindung an das Kraftfahrtbundesamt zur Abfrage der Kraftfahrzeugdaten hergestellt wird, obliegt damit den Trägern der Integrierten Leitstellen. Aktuell betreiben 19 von 34 Integrierten Leitstellen entsprechende IT-Systeme mit direkter Anbindung an das Kraftfahrtbundesamt oder über einen Dienstleister. Vier Integrierte Leitstellen sind dabei, entsprechende Systeme zu implementieren. Die Informationsweiterleitung von der Integrierten Leitstelle an die Einsatzkräfte erfolgt überwiegend auf elektronischem Wege. Wo das nicht möglich ist, werden die erforderlichen Informationen über Sprechfunk oder Mobilfunk übermittelt. In einigen Bereichen, in denen die Integrierten Leitstellen keine Systeme betreiben, stehen den Feuerwehren alternative Systeme über Dienstleister zur Verfügung.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

## 7. Petition 17/3929 betr. Beschwerde über das Jugendamt

### I. Gegenstand der Petition

Nach Auffassung des Petenten besteht ein systematisches Vorgehen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises, das seine elterlichen Rechte über Jahre hinweg massiv verletzt habe. Konkret führt er an:

Er werde seit 2022 vollständig vom Umgang mit seinen drei minderjährigen Kindern ausgeschlossen, obwohl weder ein gerichtliches Umgangsverbot vorliege noch das Kindeswohl einen solchen Ausschluss erfordere. Bei Hilfesprachen und behördlichen Verfahren werde er gezielt ausgeschlossen, was ihn sowohl materiell als auch in seiner Rechtsdurchsetzung stark benachteilige. Es fehle ihm an Informationen zu Ausbildung, Gesundheitszustand und schulischer Entwicklung der Kinder, obwohl ihm ein Auskunftsrecht zustehe. Die internen Akten und Protokolle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie seien manipulativ und verzerrt geführt worden, um ein negatives Bild von ihm zu erzeugen und ihn als „ungeeignetes“ Elternteil darzustellen.

Der Petent begeht eine Prüfung und Bewertung des Falls, sowie eine Feststellung, ob das Amt für Kinder, Jugend und Familie gesetzeswidrig gehandelt hat. Weiterhin bittet der Petent, einen Hinweis an die Landesregierung zu geben, wie verlorene Elternrechte durch strukturelle Ausgrenzung verhindert werden können. Zuletzt möchte der Petent eine Stellungnahme des zuständigen Sozialministeriums, ob ausreichende Aufsicht über das Amt für Kinder, Jugend und Familie geführt wurde.

## II. Schilderung des Sachverhalts

Im Jahr 2013 lernten sich der Petent und die Kindesmutter kennen und begründeten eine gemeinsame Lebensgemeinschaft. In den Jahren zwischen 2014 und 2017 wurden die drei gemeinsamen Kinder geboren. Bereits ab 2014 wurde die Familie durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie mit sozialpädagogische Maßnahmen begleitet, beispielsweise einer Familienhelferin, um auftretende familiäre Konflikte abzufedern. Im November 2017 kam es zu einem ersten Kindesschutzverfahren. Grund hierfür war eine mangelnde Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, sowie eine unzureichende altersgerechte Versorgung der Kinder. Mittels einem Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – im Dezember 2017 wurde das bislang gemeinsame Sorgerecht, mit Zustimmung der Mutter, auf den Petenten übertragen. Die Mutter zog sich infolge psychischer Belastungen, sowie postnataler Depression zurück, sodass es auch infolge beim alleinigen Sorgerecht des Petenten blieb. In dem darauffolgenden Zeitraum bis Juni 2019 zeigte der Petent in der Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, sowie der sozialpädagogischen Familienhelferin positive Ansätze. Dennoch gab es erste Hinweise auf Konflikte und Spannungen in der familiären Situation. Dies äußerte sich vor allem in den Erziehungsmethoden des Petenten.

Im Zeitraum ab Juni 2019 bis März 2021 häuften sich Vorfälle, die eine Kindeswohlgefährdung nahelegten. Es gingen Berichte über physische Maßnahmen (Schläge, Einsperren, kalte Duschen), sowie psychische Drohungen des Petenten ein. Dokumentiert wurden diese in Fachberichten und Gefährdungsmeldungen von Institutionen wie dem Kindergarten, Heilpädagogen und später auch in Klinikberichten. Diese dokumentierten Auffälligkeiten in der väterlichen Erziehungsweise. Im darauffolgenden Zeitraum unternahm der Petent jedoch einige positive Maßnahmen, wie das Unterbinden des Kontakts zu den Großeltern mütterlicherseits der Kinder, da ein vermuteter Übergriff vorlag.

Aufgrund dieser neu gewonnenen Eindrücke wurden im März 2021 die ambulanten Hilfen schrittweise beendet.

Im weiteren Verlauf der Jahre 2021 bis 2022 verschärften sich die familiären Konflikte wieder. Wiederholt wurde von der Unfähigkeit des Petenten berichtet, den Kindern stabile Alltagsstrukturen zu bieten und angemessen auf ihre Bedürfnisse einzugehen. Es kam zu erneuten Vorfällen. Die Fachkräfte des Kindergartens, sowie die Heilpädagogin wendeten sich erneut an das Amt für Kinder, Jugend und Familie; deren Beobachtungen wurden als Warnsignal für eine anhaltende Gefährdung des Kindeswohls interpretiert. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie leitete im Juni 2021 deshalb ein erneutes Kinderschutzverfahren ein und begleitete die Familie. Ab Mitte 2021 wurde der Vater zunehmend als nicht in der Lage eingeschätzt, seine Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. Dies führte dazu, dass erneut eine sozialpädagogische Familienhelferin eingesetzt wurde.

Hierbei unterzeichnete der Petent eine Schutzvereinbarung zur gewaltlosen Erziehung der Kinder. Er verpflichtete sich, die Kinder erneut den Kindergarten besuchen zu lassen, sowie zu einer umfassenden und transparenten Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Die gewährte Hilfe der sozialpädagogischen Familienhelferin wurde im November 2021 aufgrund eines Vorfalls erneut beendet.

Infolge des Vorfalls rief das Amt für Kinder, Jugend und Familie das Amtsgericht – Familiengericht – an und regte die Einholung eines Sachverständigungsgutachtens zur Prüfung der Erziehungsfähigkeit des Vaters sowie gegebenenfalls den Erlass weiterer sorgerechtlicher Maßnahmen an. Es wurde festgestellt, dass der Petent die Schutzvereinbarung nicht eingehalten habe, den Fachkräften des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, den Kooperationspartnern mit Misstrauen begegnete und die Kinder den Kindergarten nicht besuchten. Die vorher zugesagte umfassende und transparente Kooperation wurde nicht eingehalten. Es wurde seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie festgestellt, dass eine Veränderung mit ambulanten Hilfen nicht mehr möglich erschien.

Der Petent beantragte im März 2022 erneut eine sozialpädagogische Familienhilfe. Im Mai 2022 wurde der Petent gemeinsam mit den Kindern in einer psychotherapeutischen Klinik stationär behandelt. Auch die Klinikeinrichtung zeigte beim Amt für Kinder, Jugend und Familie den Verdacht der Kindeswohlgefährdung aufgrund Beobachtungen während des Klinikaufenthalts an. Ebenso meldete eine Tagesmutter der Kinder, dass diese weiterhin äußerst auffälliges Verhalten zeigten und eine Betreuung nicht mehr lange tragbar sei. Der Petent äußerte gegenüber dem aktuellen sozialpädagogischen Familienhelfer, sämtliche Unterstützung annehmen zu wollen, weshalb auch seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie eine Neubewertung vorgenommen wurde. Im Juli 2022 bat der Petent den Familienhelfer, seine Kinder in einer Tagespflegestelle unterzubringen. Danach war der Petent weder telefonisch noch persönlich erreichbar. Die Kinder wurden in einem Kinderdorf untergebracht. Ein begleiteter Besuchskontakt im Oktober 2022 wurde nach kurzer Zeit abgebrochen. Seither bestand kein Kontakt des Petenten zu seinen Kindern.

Der Petent stimmte der vorläufigen Unterbringung im Kinderdorf, sowie der Anmeldung der beiden Töchter in der Grundschule zu. In der Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zeigten sich jedoch zunehmend Schwierigkeiten. Der Petent forderte, bei jeder ärztlichen Untersuchung der Kinder persönlich anwesend zu sein und erschwerte die Arbeit der Einrichtung im Hinblick auf eine therapeutische Anbindung und Abklärung. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie sah eine Gefährdung bezüglich aller Kinder. Aufgrund dieser anhaltenden Problemlagen und der angespannten Erziehungssituation wurden die Kinder in Obhut genommen.

Im November 2022 entzog das Amtsgericht – Familiengericht – dem Petenten vorläufig das Recht zur

Aufenthaltsbestimmung, zur Regelung der Gesundheitsfürsorge, zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen nach SGB VIII sowie zur Regelung schulischer Angelegenheiten und von Kindergartenangelegenheiten für alle drei Kinder und übertrug die entzogenen Rechte auf das Amt für Kinder, Jugend und Familie als Ergänzungspfleger.

Mitte März und Juni 2023 zogen die Kinder aus der Inobhutnahme in eine Wohngruppe. Zahlreiche Gutachten, behördliche Berichte und gerichtliche Zivilschenentscheidungen dokumentieren über einen längeren Zeitraum die schwerwiegenden Defizite in der Erziehungsfähigkeit des Vaters sowie die daraus resultierende Gefahr für das seelische und körperliche Wohl der Kinder. Hierbei wurde auch die Gesundheitsfürsorge für alle drei Kinder auf eine Ergänzungspflegerin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie übertragen. Von dieser wurde der Petent über die gesundheitliche und schulische Entwicklung regelmäßig unterrichtet.

Im Jahr 2024 kam es zu einem gerichtlichen Sorgerechtsstreit vor dem Amtsgericht – Familiengericht, bei dem der Petent das Sorgerecht zurücklangen wollte. Der Antrag hatte aufgrund der zahlreichen Sachgutachten und Aussagen von bisherigen Fachkräften der oben genannten Institutionen keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht erließ in zweiter Instanz im März 2025 – gestützt auf umfangreiche Gutachten, Berichte von Fachkräften und die langwierige Entwicklung des Falls – einen Beschluss. In diesem wurde festgestellt, dass die erzieherischen Defizite und das ablehnende Verhalten des Vaters maßgeblich zur Kindeswohlgefährdung beigetragen haben. Weiterhin wurde festgestellt, dass die getroffenen gerichtlichen und behördlichen Maßnahmen (wie die Fremdunterbringung und der Sorgerechtsentzug) angesichts der umfassenden Befunde erforderlich waren, um das Wohl der Kinder zu schützen. Die dabei herangezogenen Gutachten, Stellungnahmen und Berichte von Fachkräften wurden vom Oberlandesgericht als verlässlich und stichhaltig beurteilt. Dabei wurde konkret ausgeführt, dass die sachverständigen Gutachten auf eigenen Untersuchungen, direkten Beobachtungen und nachvollziehbaren Einschätzungen basieren, die im Gesamtkontext mit den anderen vorliegenden Berichten übereinstimmen. Die in den Fachberichten festgehaltenen Mängel in der Erziehungsfähigkeit des Vaters und die daraus resultierende Kindeswohlgefährdung wurden als gesichert anerkannt und bildeten einen wesentlichen Grundstein für die gerichtliche Entscheidung. Zweifel des Petenten an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Fachgutachten – etwa der Behauptung, es handle sich um manipulierte oder verfälschte Berichte – finden im Beschluss keine Bestätigung. Stattdessen wird die Gesamtheit der interdisziplinären Fachbefunde als konsistent und hinreichend belastbar dargestellt.

Der Petent hat jüngst einen erneuten Antrag auf Umgang mit den Kindern beim Amtsgericht – Familiengericht – gestellt. Die vorgebrachten Punkte können dann erneut überprüft werden.

Der Petent hat seit 2022 diverse Behörden mit seinem Anliegen kontaktiert. Dabei hat er unter anderem Kontakt mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie aufgenommen, zu einer Beratungsstelle, zur Ombudschaftsstelle, sowie zum Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Des Weiteren erfolgten diverse Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden an den Landrat, das Amt für Kinder, Jugend und Familie, das Regierungspräsidium und die Generalanwaltschaft. Ebenso erfolgte eine Strafanzeige wegen Verdachts auf Verleumdung, falsche Verdächtigung und Urkundenmanipulation, sowie weitere nicht aufgeführte Maßnahmen des Petenten.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Petent trägt vor, dass kein Umgangsverbot mit seinen Kindern vorliege. Dies kann durch die Beschlüsse des Amtsgerichts – Familiengericht – widerlegt werden. Im letzteren Beschluss wurde gerichtlich festgestellt, dass die erzieherischen Defizite und das ablehnende Verhalten des Vaters maßgeblich zur Kindeswohlgefährdung beigetragen haben und dass die getroffenen gerichtlichen und behördlichen Maßnahmen (wie die Fremdunterbringung und der Sorgerechtsentzug) angesichts der umfassenden Befunde erforderlich waren, um das Wohl der Kinder zu schützen (siehe oben).

Weiterhin trägt der Petent vor, dass er gemäß § 36 SGB VIII berechtigt sei, an der Hilfeplanung teilzunehmen. Seit dem Entzug der Personensorgeberechtigung können die Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugend und Familie jedoch von der Ermächtigung des § 36 Absatz 5 SGB VIII Gebrauch machen. Grundsätzlich sollten auch nicht sorgeberechtigte Elternteile in die Hilfeplanung einbezogen werden. Dies gilt jedoch nur, sofern dies dem Ziel der Jugendhilfemaßnahme nicht entgegensteht. Die Teilnahme des Petenten an den Hilfeplangesprächen ist derzeit nicht zielführend. Dieser Ermessensspielraum ist ebenfalls durch die Gerichte auf Ermessensfehler überprüfbar. Weder das Familiengericht, noch das Oberlandesgericht haben die Ermessensausübung der Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beanstandet.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

## 8. Petition 17/4045 betr. Verkehrswesen

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begeht die Anbringung einer Haltverbotsbeschilderung bzw. entsprechender Grenzmarkierungen für Haltverbote an einer Straße, um Falschparken zu verhindern und ein Durchkommen von Rettungsfahrzeugen sicherzustellen.

## II. Sachverhalt

Die Petentin wandte sich mit Schreiben vom 6. Oktober 2024 erstmalig an die Stadtverwaltung und begehrte „eine Lösung des Park- und Verkehrsproblems“ in der petitionsgegenständlichen Straße. Die Petentin, die selbst Anwohnerin ist, wies darauf hin, dass an mehreren Stellen die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen wegen parkender Autos verhindert werde. Insbesondere in den Sommermonaten wegen der unmittelbaren Nähe der Therme, des Westbades und des angrenzenden Uferparks werde die erforderliche Restfahrbahnbreite von 3,05 m unterschritten. In einem Notfall zähle jedoch jede Sekunde. Ein Hinweisschild „Zufahrt für Rettungswege freihalten“ oder das Anbringen von Markierungsstreifen auf der Fahrbahn könnten aus Sicht der Petentin Abhilfe schaffen. Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 an den Oberbürgermeister wurde seitens der Petentin erneut auf ihr vorheriges Schreiben verwiesen und um Mitteilung der getroffenen Schritte gebeten.

Seitens der Verkehrsbehörde fand im Februar 2025 vor Ort eine Verkehrsschau mit den Trägern öffentlicher Belange statt. Mit Schreiben vom 18. März 2025 hat die Stadtverwaltung zu den Ausführungen der Petentin Stellung genommen und die geltende Rechtslage erläutert. Der Petentin wurde mitgeteilt, dass keine entsprechenden Schritte unternommen werden könnten. An einzelnen engen Stellen der Straße greife das gesetzliche Halteverbot nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), welches jedem Führer/jeder Führerin eines Kraftfahrzeugs bekannt sein müsse. Da dieses Halteverbot automatisch kraft gesetzlicher Regelung einsetze, könne und dürfe es nicht mittels eines zusätzlichen Haltverbotsschildes ausgeschildert werden („Verbot der Doppelbeschilderung“). Zudem sei der Gemeindevollzugsdienst in der Straße, abhängig von der aktuellen Personalstärke, täglich mehrfach im Einsatz und stelle Verwarnungen aus oder schleppe die falsch parkenden Fahrzeuge gegebenenfalls auch ab. Ein zügiges Durchkommen der Rettungsfahrzeuge in einem Ernstfall sei somit gewährleistet und werde sichergestellt. Auch bereits eingetretene und notwendige Einsätze von Rettungsdiensten hätten dies gezeigt.

Mit Schreiben vom 18. März 2025, eingegangen am 24. März 2025, stellte die Petentin die Ausführungen der Stadtverwaltung in Frage. Seitens der Stadtverwaltung wurde dieses Schreiben am 24. April 2025 mit ähnlichem Wortlaut wie am 18. März 2025 beantwortet. Es wurde erneut auf die geltende Rechtslage verwiesen und das Begehr der Petentin abschlägig entschieden. Mit Schreiben vom 2. Juni 2025 wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuss.

## III. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich darf im öffentlichen Straßenraum nach derzeitiger Rechtslage im Rahmen des Gemeingebrauchs überall dort geparkt werden, wo es nicht ausdrücklich kraft Rechtsnorm (Verbotstatbestände des § 12 StVO) oder durch entsprechende Verkehrszeichen verboten ist. Nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StVO ist

das Halten und somit auch Parken an engen Straßenstellen unzulässig. Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite (§ 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO) zuzüglich 0,50 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Bei einer regelmäßigen Fahrzeugsbreite von 2,55 m müssen somit für den fließenden Verkehr 3,05 m Durchfahrtsbreite verbleiben. Im Einzelfall ist stets auf die örtlichen Verhältnisse zu dem Zeitpunkt abzustellen, in dem das Fahrzeug von dem Betroffenen abgestellt wird.

Vorliegend handelt es sich um eine relativ schmale Straße, die auf der südlichen Straßenseite durch den Hang zur Eisenbahntrasse begrenzt wird. Sie kann lediglich über die östliche Zufahrt (aus Richtung Innenstadt kommend) befahren werden, an der westlichen Zufahrt (aus Richtung G. kommend) ist das Verkehrszeichen 267-StVO – Verbot der Einfahrt – angebracht. Sie ist nicht durchgängig gleich breit, sondern durch die Hanglage historisch gewachsen und durch die unterschiedliche Ausdehnung der Grundstücke ungleichmäßig breit. Zusätzlich ist auch der Straßennebenraum unterschiedlich breit, welcher durch einen Zaun zum Hang, später zu den Gleisanlagen auf der Ebene hin gesichert ist. Je nach Stelle und abhängig von der Fahrzeugsbreite ist das Parken in der Straße möglich, ohne die erforderliche Restfahrbahnbreite von 3,05 m zu unterschreiten. An den engeren Stellen und bei breiteren Fahrzeugen greift jedoch das gesetzliche Haltverbot nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 der StVO, das von jedem Verkehrsteilnehmer und jeder Verkehrsteilnehmerin beachtet werden muss.

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen (vergleiche VwV-StVO zu §§ 39 bis 43 StVO Randnummer 2). Verkehrsbeschränkungen und -verbote, die die Straßenverkehrsordnung allgemein bereits regelt, können durch konkrete Anordnungen verdeutlicht werden. Dies ist der Fall, wenn sich ergeben hat, dass ihre Bedeutung oder ihr Geltungsbereich von den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern nicht hinreichend erkannt worden ist. Im Einzelfall kann es im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO sogar zwingend erforderlich sein, ein gesetzliches Halteverbot durch ein Verkehrszeichen zu verdeutlichen.

Zur Verdeutlichung des oben genannten gesetzlichen Haltverbots hat die Stadt bereits heute an einzelnen engeren Stellen der Straße, insbesondere vor Ein- und Ausfahrten zu Garagen, das Verkehrszeichen 299-StVO – Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote – angebracht (vergleiche Randnummer 3 zu §§ 39 bis 43 StVO zu Zeichen 299). Innerhalb der Grenzmarkierung darf nicht gehalten oder geparkt werden. Nach Angaben der Stadt ist eine Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote (Verkehrszeichen 299) zwischen Haus Nummer 14 und 16 auf einer Länge von ca. 12 m, vor den Garagen von Haus Nummer 7 auf einer Länge von ca. 18 m und vor den Garagen von Haus Nummer 2 auf einer Länge von ca. 10 m markiert. Die genannten Gebäude Nummer 7 und Nummer 9

liegen dabei auf durchlaufenden Grundstücken von der G. Straße zur in Rede stehenden Straße; sie liegen daher an der Straße, gehören jedoch zur G. Straße. Im Nachgang der Verkehrsschau beabsichtigt die Straßenverkehrsbehörde der Stadt, die Grenzmarkierung auf der Straße vor den Garagen des Hauses Nummer 7 in Richtung Haus Nummer 9 um 25 m auf 43 m zu verlängern.

Falschparkern wird vor Ort regelmäßig mit mehrfachen täglichen Kontrollen und gegebenenfalls Abschleppmaßnahmen begegnet. Im Falle eines Rettungseinsatzes durch Feuerwehr, Polizei oder Rettungsdienst ist aufgrund der geltenden Sonderrechte im Sinne des § 35 StVO auch eine Einfahrt über die westliche und mit Verkehrszeichen 267-StVO gesperrte Zufahrt möglich. Auf ausdrückliche Nachfrage des Ministeriums für Verkehr wurde seitens der unteren und höheren Straßenverkehrsbehörde versichert, dass seitens der Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird.

Das Handeln der Straßenverkehrsbehörde ist daher nicht zu beanstanden.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Grenzmarkierung wie dargestellt verlängert wird, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

an ihren Zweitstimmen und der Mindestanzahl von 120 Abgeordneten im Parlament zustehen würden.

Das Grundgesetz (GG) gibt zwar Wahlrechtsgrundsätze vor, enthält aber keine nähere Regelung des Wahlsystems. Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG fordert, dass das Volk in den Ländern eine Vertretung haben muss, „die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist“. Mithin trifft das Grundgesetz hier keine Systementscheidung.

Darüber hinausgehend hat jedoch die Landesverfassung Baden-Württemberg (LV) ausdrücklich das Wahlsystem geregelt und gibt für das Landtagswahlsystem im Rahmen der vom Grundgesetz genannten Wahlrechtsgrundsätze eine klare Systementscheidung vor: „Die Abgeordneten werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.“ (Artikel 28 Absatz 1 LV). Dies wird in § 1 Absatz 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) dahingehend aufgegriffen und konkretisiert, dass sich der Landtag von Baden-Württemberg aus mindestens 120 Abgeordneten zusammensetzt, die nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt werden, wobei von den Abgeordneten 70 nach Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen (Kreiswahlvorschläge) und die übrigen nach Wahlvorschlägen im Land (Landeslisten) gewählt werden.

Soweit die Petentin vorliegend die Abschaffung der Direktmandate in der Landtagswahl fordert, widerspricht diese Forderung daher Artikel 28 Absatz 1 LV in seiner jetzigen Fassung, da hierdurch die Persönlichkeitswahl ausgeschlossen würde.

Zwar schließen die oben genannten Wahlrechtsgrundsätze in Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG und Artikel 28 Absatz 1 LV eine Fortentwicklung des Wahlrechts in § 1 LWG nicht grundsätzlich aus, gleichwohl müsste der Gesetzgeber Systemdurchbrechungen vermeiden. Daher ist ein Wahlsystem ausgeschlossen, dass einseitig auf einen Wahlsystemtyp abstellt. Ein reines Verhältniswahlsystem wäre daher mit Artikel 28 Absatz 1 LV nicht vereinbar.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg billigt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts einen großen Spielraum zu. In seinem Urteil vom 28. Februar 2025 führt er aus, dass Artikel 28 Absatz 1 LV offen für eine Vielzahl vertretbarer Ausgestaltungen des Wahlrechts ist. Gleichwohl betont der Verfassungsgerichtshof in vorgenannter Entscheidung: „Die mit der Persönlichkeitswahl einerseits und der Verhältniswahl andererseits verfolgten Ziele lassen sich innerhalb eines einheitlichen Wahlsystems systembedingt nicht in voller Reinheit verwirklichen. Sie stehen in einem Mischsystem vielmehr stets in einem Spannungsverhältnis. Das Wahlrecht in Baden-Württemberg ist daher auf einen kompromisshaften Ausgleich angelegt, bei dem mindestens eines der beiden Teilsysteme nur mit Abstrichen verwirklicht werden kann.“

## 9. Petition 17/4353 betr. Wahlrecht, Direktmandate

### 1. Gegenstand der Petition

Die Petentin begeht eine gesetzliche Änderung des Wahlrechts zum Landtag von Baden-Württemberg und zum Deutschen Bundestag dahingehend, dass Direktmandate komplett abgeschafft werden sollen. Sie begründet ihre Forderung nach Abschaffung der Direktmandate auf Bundes- und Landesebene damit, dass so Kosten eingespart werden sollen. Einzelne, dann nicht direkt vertretene „Landkreise“ (Anmerkung: gemeint sind wohl Wahlkreise) seien dann „von anderen Vertretern aus anderen Landkreisen würdig vertreten“.

### 2. Rechtliche Würdigung

Das geltende Landtagswahlrecht für Baden-Württemberg sieht ein Zwei-Stimmen-Wahlsystem vor, das die Wahl von Wahlkreisabgeordneten in 70 Wahlkreisen mit der Erststimme und von Landeslisten der Parteien mit der Zweitstimme vorsieht. Das Kräfteverhältnis der Parteien im Parlament richtet sich dabei nach dem Zweitstimmenergebnis der Parteien. Daher kommt es zu Überhang- und Ausgleichsmandaten, wenn eine Partei mehr Direktmandate erzielt, als ihr gemessen

Mithin sieht der Verfassungsgerichtshof einen weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, welcher Komponente dieses „Mischsystems“ ein stärkeres Gewicht zuzubilligen ist. Gleichwohl sieht auch der Verfassungsgerichtshof das Mischsystem von Persönlichkeits- und Verhältniswahl als von der Verfassung vorgegeben an. Bereits im Urteil vom 14. Juni 2007 führte er aus: „[...] Zudem stärkt die Direktwahl als Person den repräsentativen Status der Abgeordneten als Vertreter des ganzen Volkes (Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 LV). Auch aus Sicht des Wahlvolkes führt die Direktwahl eines Wahlkreisbewerbers anstatt einer bloßen Listenwahl zu einer stärkeren Identifikation mit diesem Abgeordneten und damit zu einem gesteigerten Interesse an der Arbeit des gesamten Parlaments. Hierauf ist eine lebendige Demokratie dringend angewiesen.“.

Mit Blick auf diese überzeugenden Ausführungen zum Wohle der Demokratie sieht der Petitionsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg keinen Anlass, die Verfassung entsprechend zu ändern und die Direktmandate ersatzlos zu streichen.

Soweit das Anliegen der Petentin darauf gerichtet ist, die Direktmandate im Deutschen Bundestag abzuschaffen, ist wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung nicht der Landtag von Baden-Württemberg, sondern der Deutsche Bundestag zuständig. Eine Kopie der Petitioneingabe wurde mit Schreiben des Vorsitzenden des Petitionsausschusses vom 24. September 2025 an den Deutschen Bundestag zugeleitet. Die Petentin wurde entsprechend informiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

## 10. Petition 17/4366 betr. Bahnhof Überlingen

Die Petentin fordert, dass der Bahnhof Überlingen Therme künftig als „Hauptbahnhof“ von Überlingen genutzt wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Anliegen der Petentin ist grundsätzlich nachvollziehbar und verständlich. Die aktuellen Pünktlichkeitswerte sind nicht zufriedenstellend. Der Halt in Überlingen-Mitte ist jedoch gegenüber einem RE-Halt in Überlingen Therme der verkehrlich besser gelegene, da er im Stadtzentrum liegt und ein komfortabler und schneller Umstieg auf den ÖPNV (Bus) nur dort möglich ist.

Die von der Petentin vorgebrachte Verspätungsanfälligkeit der Strecke wird perspektivisch im Rahmen des Ausbauprojekts „Bodenseegürtelbahn“ deutlich reduziert werden. Eine Fahrplansimulation hat erge-

ben, dass nach dem Ausbau eine gute Betriebsqualität mit dem Halt Überlingen-Mitte erreicht wird. Zudem wird die Verspätungsanfälligkeit nach dem Ausbau durch die moderne Stellwerkstechnik und den elektrischen Betrieb weiter reduziert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

## 11. Petition 17/4061 Anschlussunterbringung

Der Petent begeht eine Verlegung in eine andere Unterkunft im Rahmen der kommunalen Anschlussunterbringung für Geflüchtete. Der Petent beanstandet seine aktuelle Wohnsituation, die aus seiner Sicht eine Gefahr für seine Gesundheit darstelle, da andere Bewohner der Unterkunft für ihn gefährlich seien und sich aggressiv verhalten würden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### 1. Sachverhalt

Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger, dessen Asylantrag vom 23. Juli 2024 mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. April 2025 abgelehnt wurde. Der Bescheid ist bestandskräftig. Der Petent wird derzeit im Bundesgebiet geduldet. Derzeit befindet sich der Petent in der kommunalen Anschlussunterbringung.

Er wurde als Asylbewerber durch das Regierungspräsidium am 25. September 2024 aus einer Landeserstaufnahmeeinrichtung zur vorläufigen Unterbringung der unteren Aufnahmebehörde des Stadtkreises zugewiesen.

Von der unteren Aufnahmebehörde wurde der Petent zunächst in eine Gemeinschaftsunterkunft der vorläufigen Unterbringung untergebracht.

Am 29. März 2025 und am 30. März 2025 wendete sich der Petent per E-Mail an die Polizei und beschwerte sich über Bedrohungen und Belästigungen durch einen anderen Bewohner, der ein Nachbarzimmer in der Unterkunft bewohnte.

Die vorläufige Unterbringung in dieser Einrichtung endete nach dem Abschluss des Asylverfahrens des Petenten. Er wurde mit Einweisungsbescheid der Stadt vom 13. Juni 2025 am 15. Juni 2025 in eine Unterkunft der Anschlussunterbringung eingewiesen.

In der Unterkunft der Anschlussunterbringung sieht der Petent seine Sicherheit und Gesundheit gefährdet. Begründet wird dies von ihm damit, dass in dieser Unterkunft viele Personen leben würden, die Suchtproblematiken aufwiesen. Der Petent gibt an, dass ihm in der Anschlussunterbringung ein Zimmer zu-

gewiesen wurde, das er mit einer Person teilen müsse, die sich ihm gegenüber aggressiv verhalte.

Der Petent begehrte die Verlegung in eine andere Unterkunft.

Seit dem 26. Juni 2025 bewohnt der Petent nach Angaben der Stadt allerdings ein anderes Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft, als das, im dem er zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition (23. Juni 2025) lebte. Es gab nach Angaben der Stadt seitdem keine Beschwerden mehr zur Unterbringungssituation in der Wohnanlage. Der Petent hat nach Auskunft der Stadtverwaltung nach persönlicher Nachfrage keine Einwände mehr gegen die aktuelle Wohnsituation geltend gemacht.

Zuvor hatte er bereits Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet und dieser nach eigenen Angaben Beweismaterial zukommen lassen.

## 2. Rechtliche Würdigung

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegerichtes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der Erstaufnahme werden die ankommenden Asylsuchenden registriert und in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Für Geflüchtete aus der Ukraine, die kein Asylverfahren durchlaufen müssen, und für weitere Personen aus humanitären Aufnahmen (nach §§ 22 und 23 AufenthG, z. B. afghanische Ortskräfte) ist der Aufenthalt in der Erstaufnahme hingegen nur optional, sie können auch direkt in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden. Aus der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter bzw. der Bürgermeisterämter der Stadtkreise nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die vorläufige Unterbringung endet für Asylsuchende mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens nach 24 Monaten; für Personen aus humanitären Aufnahmen nach spätestens sechs Monaten. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden.

Aufgrund des Umstands, dass es sich im Fall der Zuweisung des Petenten um eine Unterbringung in einem Stadtkreis handelt, deckt die Stadt sowohl die vorläufige, als auch die Anschlussunterbringung ab, vergleiche § 18 Absatz 3 FlüAG.

Die Städte und Gemeinden nehmen die Anschlussunterbringung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als weisungsfreie Pflichtaufgabe gemäß § 18 Absatz 2 und 3 Flüchtlingsaufnahmegericht wahr. Auf die Verlegung in eine andere Unterkunft in der Stadt gibt es keinen Rechtsanspruch.

Das baden-württembergische Flüchtlingsaufnahmegericht, wie auch die Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegericht (DVO FlüAG) beinhalten Regelungen und Mindeststandards nur für die Zeit

der vorläufigen Unterbringung von Geflüchteten. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung oder eine bestimmte Unterkunft besteht auch dabei nicht.

Das Flüchtlingsaufnahmegericht bzw. die DVO FlüAG treffen für die hier vorliegende Anschlussunterbringung als kommunale Aufgabe keine entsprechenden Vorgaben.

Die Wahl des konkreten Wohnraums der Anschlussunterbringung liegt im Rahmen der Gefahrenabwehr im Ermessen der zuständigen Behörde und dient der Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Sofern der Petent beanstandet, dass die Stadt ihn nicht in der von ihm gewünschten Unterkunft unterbringe, hat die Stadt mitgeteilt, dass es sich hierbei um eine Unterkunft handelt, die ausschließlich für Familien vorgesehen ist. Diese Begründung ist nachvollziehbar und es ist insofern kein Ermessensfehler festzustellen. Zudem besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft. Im Rahmen der Verlegung in die kommunale Anschlussunterbringung wurden dem Petenten mehrfach verschiedene Zimmer angeboten. Das zuletzt angebotene Einzelzimmer hat der Petent nach anfänglicher Ablehnung bezogen. Die geltend gemachten Gründe gegen das Zimmer (Lage im oberen Stockwerk, angeblich problematische Mitbewohner) wurden seitens der Heimleitung geprüft und nicht bestätigt. Auch hier erfolgten mehrere sachgerechte Angebote alternativer Zimmer innerhalb derselben Unterkunft, die der Petent erneut ablehnte und dann doch in das ihm zuerst angebotene Zimmer einzog.

Das Ermessen der Behörde bei der Zuweisung von Unterkünften ist nur dann zu beanstanden, wenn es willkürlich oder unverhältnismäßig wäre. Es wurden dem Petenten verschiedene Zimmerangebote gemacht, unter anderem ein Einzelzimmer, das der Petent schlussendlich auch annahm. Die Ablehnung aller Angebote seitens der unteren Aufnahmebehörde bzw. der Stadt durch den Petenten spricht gegen das Vorliegen einer unzumutbaren Unterbringung seitens der Stadtverwaltung.

Die Unterkunft in der kommunalen Anschlussunterbringung erfüllt ihren Zweck – die Vermeidung von Obdachlosigkeit – und ist rechtlich als zumutbar zu bewerten.

Auch durch die unterlassene Verlegung in eine andere Unterkunft ist kein Ermessensfehler ersichtlich. Eine tatsächliche Gefährdung der Gesundheit des Petenten durch die Unterbringungssituation in der von ihm derzeit bewohnten Unterkunft konnte vom Petenten nicht hinreichend dargelegt werden. Sofern der Petent vorträgt, dass er sich in der Unterkunft durch andere Bewohner gefährdet fühle, ist diese Sorge als unspezifisch einzuordnen und nicht konkret durch Vorfälle dargelegt. Daneben wird auf die Ausführungen zur Behandlung durch die Staatsanwaltschaft verwiesen.

Konkrete Vorkommnisse und Gefahrensituationen, die von dem Zimmergenossen des Petenten in der Gemeinschaftsunterkunft der kommunalen Anschlussunterbringung ausgingen, hat der Petent nicht vor-

getragen oder belegt. Sie sind auch nicht anderweitig bekannt.

Nicht zu erkennen ist auch, dass dem Petenten von der Wohnheimleitung nach Angaben der Stadt mehrfach der Umzug in ein anderes Zimmer innerhalb der Unterkunft angeboten wurde, um für ihn eine Verbesserung der Situation herbeizuführen und ihm zu signalisieren, dass seine Beschwerden ernst genommen werden. Er lehnte dies bis zum Zimmerwechsel am 26. Juni 2025 mehrfach ab.

Seit dem Zimmerwechsel innerhalb der Unterkunft am 26. Juni 2025 wurde auch dem persönlichen Sicherheitsgefühl des Petenten ausreichend Rechnung getragen. Weitere Beschwerden sind seitdem nicht erfolgt.

Da sich der Petent inzwischen in der Anschlussunterbringung befindet, ist hinsichtlich der geschilderten Unterbringungssituation der vorläufigen Unterbringung Erledigung eingetreten. Auch die konkrete Unterbringungssituation in der Gemeinschaftsunterkunft in der Anschlussunterbringung hat sich nach Einreichung der Petition am 23. Juni 2025 geändert, da ein Zimmerwechsel erfolgte und seitdem keine Einwände mehr geltend gemacht wurden.

Soweit sich der Petent über die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf seine Anzeigenerstattung gegen einen nicht näher benannten Mitbewohner beschwert, kann Folgendes festgestellt werden:

Bei der Staatsanwaltschaft ist ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt anhängig, in dem der Petent als Geschädigter geführt wird. Er erstattete im März 2025 Anzeige gegen einen namentlich noch unbekannten Sicherheitsmitarbeiter wegen Körperverletzung und Nötigung. Dieser habe ihn nach einem Streit mit einem Mitbewohner an der Kleidung gepackt und fest seine Hand gedrückt. Im Rahmen der Anzeige machte der Petent zudem geltend, von einem Mitbewohner bedroht und belästigt zu werden. Konkrete Taten nannte er insoweit nicht. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den unbekannten Mitbewohner wegen Bedrohung zum Nachteil des Petenten wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 16. Juli 2025 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung abgesehen.

Ergebnis:

Grundsätzlich obliegt es der Stadt als Trägerin der Unterkunft, eine Verteilung der untergebrachten Personen vorzunehmen und für eine angemessene Unterkunft zu sorgen. Die Stadtverwaltung hat in dem geschilderten Fall mit gebotener Sorgfalt und untere Abwägung aller relevanten Interessen gehandelt.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Gegen den beanzeigten unbekannten Mitbewohner ergibt sich angesichts der pauschalen Vorwürfe des Petenten schon kein die Durchführung weiterer Ermittlungen rechtfertigender Tatverdacht. Etwaige Beweise, von denen der Petent spricht, wurden der Staatsan-

waltschaft nicht vorgelegt. Weitere Verfahren wegen Straftaten zu Lasten des Petenten sind bei der Staatsanwaltschaft nicht bekannt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, mit der eingetretenen Änderung der Unterbringungssituation in der Anschlussunterbringung und dem Zimmerwechsel in der Gemeinschaftsunterkunft für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 12. Petition 17/3047 betr. Verkehrsregelungen in Ulm

### 1. Gegenstand der Petition

#### 1. 1

Der Petent begeht die Entwicklung und Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Durchsetzung der verkehrsrechtlichen Regelungen im Straßenabschnitt Zeitblomstraße/Keplerstraße bis Zeitblomstraße/Karl-Schefold-Straße im Hinblick auf die Durchfahrt von Fahrzeugen, die hier keine Anlieger sind, sowie das Einfahren trotz Durchfahrtsverbotes. Er beanstandet zudem, dass durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst keine Kontrollen im fließenden Verkehr erfolgen und der Polizeivollzugsdienst hier seinem Anliegen nicht nachkomme. Bei einer Kontakt- aufnahme mit dem Polizeipräsidium Ulm habe er die Auskunft erhalten, dass die Polizei keine Ressourcen für die aus seiner Sicht erforderlichen Kontrollmaßnahmen habe.

#### 1.2

In einer weiteren Zuschrift beanstandet der Petent, dass im Straßenabschnitt Schülinstraße/König-Wilhelm-Straße bis zur Schülinstraße/Friedenstraße bei Durchfahrt von Fahrzeugen die 1,5 Meter-Abstandsregelung nicht eingehalten werden könne und hierdurch Fahrradfahrende gefährdet seien. Auch hier wird bemängelt, dass kein Einschreiten durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst erfolgt. Zudem wird in dem Schreiben mitgeteilt, dass der Übergang zwischen König-Wilhelm-Straße und dem östlichen Teil der Schülinstraße nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfe, dies jedoch missachtet werde. Der Petent regt diesbezüglich die Installation eines Pollers an.

#### 1.3

In einer weiteren Ergänzung zur Petition begeht der Petent stärkere Kontrollen im Bereich der Rotlichtverstöße, nicht nur durch den Polizeivollzugsdienst, sondern auch durch Anbringung entsprechender Kameras

zur Dokumentation und Ahndung dieser Verstöße. Hier führt er den Bereich Staufenring/Böfinger Straße an. Der Petent ist der Auffassung, dass die Polizei es sich zu einfach mache. In Bezug auf seinen Hinweis der wiederholten Rotlichtverstöße durch Autofahrer, sei er vielmehr gefragt worden, ob er „noch nie über eine rote Ampel gelaufen“ sei.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### 2.1 Sachverhalt

#### 2.1.1

Die Einfahrt in den betreffenden Abschnitt der Zeitblomstraße ist aus Richtung der Keplerstraße mit dem Verkehrszeichen 244.1 (Fahrradstraße) mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“ sowie Zeichen 314, das vorliegend das Parken in markierten Flächen mit Bewohnerparkausweis in diesem Bereich erlaubt, beschildert.

In der Gegenrichtung besteht ein Einfahrtsverbot, das mit Zeichen 267 beschildert ist.

Eine Ahndung von Verstößen im fließenden Verkehr in Bezug auf Durchfahrtsverbote durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt Ulm erfolgt nicht.

Die Anliegerregelung in diesem Bereich bestand bereits vor der Umsetzung der Fahrradstraße im Jahr 2017. Diese hat sich bewährt und wird auch beibehalten.

Die beanstandeten Verstöße konnten im Zeitrahmen der Petitioneingabe gegebenenfalls auf eine Baustelle zurückgeführt werden, da aufgrund der Sanierung der Keplerstraße eine Umleitung über die Zeitblomstraße zwischen der Keplerstraße bis zur Karl-Schefold-Straße verlief. Für den Zeitraum des Umleitungsverkehrs wurde von einer Beschränkung der zugelassenen Kraftfahrzeuge auf Anliegerverkehr abgesehen und das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ durch „Kfz frei“ ersetzt.

#### 2.1.2

In Bezug auf die Fahrradstraße im Abschnitt Schülinstraße/König-Wilhelm-Straße bis zur Schülinstraße/Friedenstraße ist diese in beide Fahrtrichtungen mit dem Zusatz „Kfz frei“ für alle Kraftfahrzeuge freigegeben. Es besteht somit kein Verstoß, sofern Fahrzeuge durchfahren, bei denen es sich nicht um Anlieger/Anwohner handelt. Bezuglich der beanstandeten Unterschreitung der 1,5 Meter-Abstandsregelung ist festzustellen, dass auf dem Bild, das im Rahmen der Petition eingereicht wurde, erkennbar ist, dass der Radverkehr nicht überholt wurde, sondern der Pkw dem Radfahrenden aus entgegengesetzter Richtung entgegenkam. Einen rechtlich normierten Mindestabstand bei Begegnungsverkehr gibt es nicht. Durch private Zufahrten sind zudem einige Möglichkeiten vorhanden, um bei Begegnungsverkehr ausweichen zu können.

Wird in diesem Bereich in die gleiche Fahrtrichtung gefahren, so kann der Radverkehr hier nicht überholt werden.

Bezüglich der Forderung der Installation eines Pollers, um zu unterbinden, dass Fahrzeuge den Übergang zwischen König-Wilhelm-Straße und dem östlichen Teil der Schülinstraße befahren, ist festzustellen, dass bereits ein Poller vorhanden ist.

#### 2.1.3

Bezüglich der Installation von Anlagen zur Überwachung von Rotlichtfahrten wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass Rotlichtverstöße im Stadtgebiet bisher generell nur durch die Polizei und noch nicht mittels stationärer Anlagen erfasst werden. Dabei wurden in den vergangenen Jahren circa 110 verfolgbare Rotlichtverstöße pro Jahr durch die Polizei an die Bußgeldstelle gemeldet und von dort geahndet. Diese Verstöße verteilen sich jedoch auf das gesamte Stadtgebiet. Anhand vorliegender Daten kann keine stark auffällige Häufung an der genannten Lichtzeichenanlage im Bereich Staufenring/Böfinger Straße festgestellt werden.

### 2.2 Rechtliche Würdigung

#### 2.2.1

In Bezug auf die beschriebene Beschilderungssituation sind Ahndungen gegebenenfalls vorliegender Verstöße gegen das Ein- bzw. Durchfahrtsverbot (Zeichen 267 und 244.1) nur dann möglich, wenn die betreffenden Fahrzeuge zur Feststellung des jeweils verantwortlichen Fahrzeugführenden angehalten und, im Falle von „Anlieger frei“ (Zeichen 244.1 in Vertretung mit dem Zusatz „Anlieger frei“), die im Fahrzeug befindlichen Personen zusätzlich zu den Umständen der Ein- bzw. Durchfahrt befragt werden können.

Die Ausnahmeregelung „Anlieger frei“ bezieht sich dabei nicht nur auf den Verkehr der Anlieger selbst, sondern auch auf den Verkehr mit den Anliegern. Zum Verkehr mit dem Anlieger, mithin auch zu dem Anliegergrundstück, sind alle Personen berechtigt, die zu dem Anlieger Beziehungen irgendwelcher Art unterhalten oder anknüpfen wollen. Aufgrund dieser weiter gefassten Definition von Anliegerverkehr ist ebenfalls die Ermittlung von nichtberechtigten Personen nur durch ein entsprechendes Anhalten der Fahrzeuge und Abfragen der jeweiligen Einfahrtsgründe möglich. Auch kann vor Ort nicht generell davon ausgegangen werden, dass Fahrzeuge, die hier durchfahren und nicht auf den ausgewiesenen Parkplätzen oder auf Privatgrund zum Stehen kommen, generell gegen die Beschilderung verstößen. So ist aufgrund der innerhalb der Straße ausgewiesenen Bewohnerparkplätze auch denkbar, dass hier zum Zwecke des legalen Parkens eingefahren wurde, aufgrund des Mangels eines entsprechenden Parkplatzes jedoch weitergefahren werden musste.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs ist grundsätzlich Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes, nicht des gemeindlichen Vollzugsdienstes. Etwaige Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) kann der Polizeivollzugsdienst auf Grundlage des

§ 53 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verfolgen.

Polizeiliche Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen werden grundsätzlich bedarfsorientiert auf Grundlage bestehender Erkenntnisse und sich daraus ergebender Erforderlichkeit durchgeführt. Eine besondere Problematik in Bezug auf den Durchgangsverkehr, wie vom Petenten geschildert, konnte das Polizeipräsidium Ulm nicht erkennen. Die benannte Örtlichkeit ist bisher auch nicht als Unfallschwerpunkt auffällig geworden. Im Übrigen bestand, wie unter Ziffer 2.1.1 ausgeführt, während des Zeitraums des Umleitungsverkehrs auch keine Beschränkung auf den Anliegerverkehr.

Über die vorliegende Petition hinaus sind keine weiteren Beschwerden in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Umleitung erfolgte Verkehrsregelung bzw. eine mangelnde Verkehrsüberwachung im vom Petenten beschriebenen Bereich beim Polizeipräsidium Ulm eingegangen.

Hinsichtlich der vermeintlichen Äußerungen der Polizei ist anzumerken, dass die Angaben des Petenten keine genauen Zeitangaben enthalten und daher nicht recherchiert werden konnte, mit welchem Mitarbeitenden der Petent gegebenenfalls gesprochen hat. Eine Verifizierung der Aussage ist daher nicht möglich. Der Petent ist zudem beim zuständigen Polizeirevier Ulm-Mitte weder als Beschwerdeführer noch als Anzeigerstatter im Zusammenhang mit den vorgebrachten Kritikpunkten bekannt.

## 2.2.2

Der beanstandete Bereich der Schülinstraße ist vorliegend im Bereich der Fahrradstraße mit dem Zusatz „Kfz frei“ beschildert. Entsprechend besteht ein Recht für alle Fahrzeugführenden, auch die Fahrradstraße zu befahren. Die Nutzung zum Durchgangsverkehr stellt entsprechend keine Ordnungswidrigkeit dar, die verfolgt werden könnte.

Bezüglich der bemängelten Unterschreitung des Mindestabstandes zu Fahrradfahrenden ist festzuhalten, dass die in § 5 Absatz 4 StVO getroffene Regelung nur für das Überholen von Fahrradfahrenden gilt und im Falle von Begegnungsverkehr rechtlich kein Mindestabstand vorgegeben ist.

Die Überwachung und etwaige Ahndungen im Fall von Unterschreitungen des Mindestabstandes bei Überholvorgängen gehört im Übrigen nicht zu den potenziellen Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes aus § 31 Absatz 1 Nummer 2 DVO PolG.

## 2.2.3

Da es sich bei der Anregung der Installation stationärer Anlagen zur Überwachung von Rotlichtverstößen nicht um eine rechtliche Fragestellung handelt, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen. Zu den Aussagen des Petenten, wonach es in Ulm nach seiner Wahrnehmung gehäuft zu Rotlichtverstößen durch Autofahrer komme, ist anzumerken, dass nach

einer Auswertung des Polizeipräsidiums Ulms die Anzahl der Rotlichtbeanstandungen im Zeitraum Januar bis Oktober 2023 im Vergleich zum Zeitraum Januar bis Oktober 2024 im Stadtgebiet Ulm nahezu identisch geblieben ist. Hinsichtlich der vermeintlich getätigten Äußerungen der Polizei wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.1 verwiesen.

## 3. Ergebnis

### 3.1

Für den Zeitraum des Umleitungsverkehrs wurde von einer Beschränkung der zugelassenen Kraftfahrzeuge auf Anliegerverkehr abgesehen und das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ durch „Kfz frei“ ersetzt. Es fehlt somit für diesen Zeitraum generell eine Ahndungsmöglichkeit. In Gegenrichtung bestand eine Umleitung, sodass die dortige Beschilderung mit Verkehrszeichen 267 daher bestehen blieb.

Das Polizeipräsidium Ulm erkennt zudem keinen spezifischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Verkehrs- bzw. Durchfahrtsverbote an der vom Petenten angeführten Örtlichkeit. Diese ist bisher nicht als Unfallschwerpunkt auffällig geworden, sodass eine entsprechende „Schwerpunktkontrolle“ nicht erforderlich ist.

### 3.2

Kontrollen mit anschließender Ahndung von Durchfahrtsverkehr im Bereich der Schülinstraße sind nicht möglich, da der Bereich für alle Kraftfahrzeuge freigegeben ist. Da die StVO keine explizite Regelung zum Mindestabstand bei entgegenkommendem Verkehr vorsieht, ist grundsätzlich keine Ahndung möglich.

Im Hinblick auf die Forderung einen Poller im Bereich des Übergangs zwischen König-Wilhelm-Straße und dem östlichen Teil der Schülinstraße zu installieren, kann festgestellt werden, dass dieses Anliegen bereits erfüllt ist, wodurch kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Auch kann das genannte Fehlverhalten nicht bestätigt werden.

### 3.3

Die Installation von stationären Anlagen zur Überwachung von Rotlichtverstößen wird nicht generell abgelehnt. Jedoch muss diese perspektivisch im Rahmen einer Gesamtkonzeption für das gesamte Stadtgebiet geprüft und auch in diesem Zusammenhang geeignete Standorte gewählt werden. Von der Installation einer Anlage im Bereich Staufenring/Böfinger Straße wird aktuell abgesehen, insbesondere da für diesen Bereich keine besondere Gefährdungslage bestätigt werden kann.

### 3.4

Insgesamt ist festzustellen: Vollzugsbehörden können und müssen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung in

der Lage sein, Schwerpunkte zu setzen, und eigenständig über zu treffende Maßnahmen entscheiden. Aus den dargelegten Zahlen ergibt sich weiterhin, dass Kontrollen von Rotlichtverstößen stattfinden.

Die verkehrsrechtlichen Regelungen („Anlieger frei“, „Kfz frei“) der zuständigen Verkehrsbehörde sind auch nach Einschätzung des Ministeriums für Verkehr als Ermessensentscheidungen nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

### 13. Petition 17/4020 betr. Bausache

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehrten mit der Petition, die Entscheidungen zu zwei bereits abgeschlossenen Petitionen zurückzunehmen und den Sachverhalt erneut prüfen zu lassen.

Sie rügen weiterhin eine wiederholte Ungleichbehandlung durch die Stadt im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen sowohl auf dem eigenen Grundstück als auch auf benachbarten Grundstücken im Bebauungsplangebiet „R.“.

Konkret wenden sich die Petenten gegen die Entscheidungen zu Einfriedungen und Sichtschutzelementen sowie zur Zulassung von Wintergärten. Zu den Tätigkeiten im Gebiet „R.“ wurden von den Petenten bereits zwei Petitionen eingereicht (Petition 16/3430, Landtagsdrucksache 16/7378 lfd. Nr. 17 und Petition 16/4911).

#### II. Sachverhalt

Die Sachlage hat sich seit 2019 nicht geändert.

Im Juni 2021 stellte die Stadt im Rahmen einer Baukontrolle fest, dass die Petenten im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze eine weitere Gabionenwand errichtet hatten. Da diese den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprach und nicht mit einer Dispenspraxis gedeckt war, ordnete die Stadt am 27. September 2021 deren Beseitigung an.

Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium zurückgewiesen. Im September 2022 erhol der Rechtsanwalt der Petenten Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung mit Ortsbesichtigung wurden mehrere von den Petenten benannte „Vergleichsfälle“ geprüft. Das Gericht kam zum Ergebnis, dass zwar höhere Einfriedungen im Plangebiet existieren, diese jedoch nicht mit dem Vorhaben der Petenten vergleichbar sind.

Das Gericht bestätigte insgesamt die Nachvollziehbarkeit der städtischen Entscheidung und sah keine rechtswidrige Ungleichbehandlung.

Zur Beilegung des Rechtsstreits schlossen die Petenten und die Stadt einen Vergleich, wonach die Gabionenwand in moderatem Umfang zu reduzieren war und im Gegenzug eine nachträglich Dispenspraxis zugelassen wurde. Der Vergleich ist beiderseitig erfüllt.

#### III. Rechtliche Würdigung

Die Petition enthält kein konkretes Begehr, das auf ein künftiges Tun oder Unterlassen gerichtet ist. Sie zielt allein darauf ab, eine bereits abgeschlossene Angelegenheit erneut überprüfen zu lassen.

Der zugrundeliegende Sachverhalt wurde sowohl verwaltungsrechtlich als auch gerichtlich vollständig aufgearbeitet. Mit dem zwischen der Stadt und den Petenten geschlossenen und inzwischen erfüllten Vergleich ist der Streitfall endgültig abgeschlossen. Eine weitergehende Entscheidung – insbesondere eine für die Petenten günstigere – ist aufgrund der feststehenden Sach- und Rechtslage ausgeschlossen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### 14. Petition 17/3955 betr. Kontrolle über Anwaltschaft, Gerichte und Staatsanwaltschaften

#### I. Gegenstand der Petition

Mit Online-Petition vom 4. Mai 2025, wendet sich der Petent an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg und beklagt sich über das „strukturelle Versagen im Justizsystem – mangelhafte Kontrolle über Anwaltschaft, Gerichte und Staatsanwaltschaften“.

Der Petent zeigt sich in seinem Schreiben insgesamt „tief enttäuscht“ über seine Erfahrungen im Umgang mit der Justiz. Im Zentrum seines Vorbringens steht die Behauptung, Staatsanwaltschaften und Anwaltskammern ignorierten Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen Rechtsanwälte systematisch und bearbeiteten diese unzureichend, wohingegen von Anwälten erhobene Anzeichen gegen Bürger zügig verfolgt würden. Dies wäre er als Ausdruck eines strukturellen Ungleichgewichts sowie eines Mangels an effektiver Kontrolle innerhalb des Justizwesens.

Zur Abhilfe fordert der Petent den Landtag dazu auf, Gerichte, Anwaltskammern und Staatsanwaltschaften stärker zu kontrollieren und unabhängige Instanzen zur Evaluation richterlicher Entscheidungen sowie unter anderem eine unabhängige Aufsichts- und Be schwerdestelle für „Justizgeschädigte“ außerhalb der

bestehenden Kammer- und Gerichtsstrukturen einzurichten.

Konkret fordert der Petent:

- a) Die Einrichtung einer unabhängigen Aufsichts- und Beschwerdestelle für Justizgeschädigte – außerhalb der bisherigen Kammern und Gerichte (Ziffer 1 der Petition),
- b) eine stärkere Kontrolle der Anwaltskammern durch das Justizministerium, das bisher seiner Aufsichtspflicht nicht ausreichend nachkomme (Ziffer 2 der Petition),
- c) die Überprüfung der Rolle der Staatsanwaltschaf-ten bei der ungleichen Behandlung von Anzeigen durch Bürger und Juristen (Ziffer 3 der Petition),
- d) die Einführung einer regelmäßigen Evaluation richterlicher Entscheidungen durch unabhängige Instanzen, um systematische Willkür aufzudecken (Ziffer 4 der Petition) und
- e) eine Reform der bürokratischen Strukturen, die nicht nur lähmend wirkten, sondern Bürger und Unternehmer systematisch benachteiligten (Ziffer 5 der Petition).

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Anlass, im geforderten Sinne tätig zu werden, besteht nicht.

Gegen Entscheidungen und Handlungen der Gerichte sieht das Gesetz bereits umfassende Rechtsbehelfe und Aufsichtsinstrumente vor. Richterliche Entscheidungen können mit den dafür vorgesehenen Rechtsmittel(n) (z. B. Berufung, Revision, Beschwerde) angegriffen werden, die somit durch das jeweilige Rechtsmittelgericht überprüft werden können. Das Verhalten eines Richters im Rahmen seiner Amtsübung kann mittels Dienstaufsichtsbeschwerde, über die der Dienstvorgesetzte entscheidet, gerügt werden, soweit dazu im Einzelfall tatsächlich Anlass bestehen sollte.

Die Errichtung einer zusätzlichen externen Beschwerde- oder Aufsichtsstelle außerhalb der Gerichte ist daher weder erforderlich noch geboten.

Auch eine stärkere Kontrolle der Rechtsanwaltskammern erscheint nicht angezeigt. Diese unterliegen gem. § 62 Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) der Rechtsaufsicht des Ministeriums der Justiz und für Migration als zuständiger Landesjustizverwaltung.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung räumt mit der Einordnung der Rechtsanwaltskammern als Körperschaf-ten des öffentlichen Rechts (§ 62 Absatz 1 BRAO) der Rechtsanwaltschaft die Möglichkeit der Selbstverwaltung ein. Kernelement jeder Selbstverwaltung ist die Erledigung der eigenen Angelegenheiten durch die Mitglieder der Selbstverwaltungskörperschaft. Begriffsnotwendiges Korrelat der körperschaftlichen Selbstverwaltung ist das Bestehen von Staatsaufsicht. Die Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern ist,

dem Wesen der Selbstverwaltung entsprechend, eine Rechtsaufsicht und keine Fachaufsicht. Die Aufsicht ist darauf beschränkt, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden, vgl. § 62 Absatz 2 Satz 2 BRAO.

Der Adressatenkreis der Rechtsaufsicht ist umfassend: So unterliegen beispielsweise der Vorstand, die einzelnen Abteilungen, die gem. § 77 BRAO an die Stelle des Vorstandes treten, ferner die Mitglieder des Präsidiums (§ 78 BRAO), die Vorsitzenden und Schriftführer der Abteilungen (§ 77 Absatz 2 Satz 2 BRAO), die Beauftragten des Vorstandes (§ 73 Absatz 4 BRAO) und die Kammersversammlung hinsichtlich ihrer Wahlen und Beschlüsse (§§ 85 ff. BRAO) der Aufsicht des Ministeriums der Justiz und für Migration.

Erleichtert wird die Durchführung der Staatsaufsicht durch die Berichtspflicht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammern (§ 81 BRAO). Auffälligkeiten in diesen Berichten und in sonstigen Anzeigen des Präsidenten der Kammer können Anlass zur Ausübung der Staatsaufsicht sein, daneben aber auch Beschwerden Dritter über die Rechtsanwaltskammer oder sonstige Anhaltspunkte.

Das Ministerium der Justiz und für Migration kommt seiner Aufsichtstätigkeit ordnungsgemäß nach. Der jährliche Bericht der Vorstände der Rechtsanwaltskammern gem. § 81 Absatz 1 BRAO wird auf Auffälligkeiten hin überprüft. Zudem geht das Ministerium der Justiz und für Migration jedweden Beschwerden Dritter oder sonstigen Anhaltspunkten von Amts wegen nach. Im Rahmen der Beschwerden Dritter wird eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer zum Verlauf des Beschwerdeverfahrens sowie die Entscheidung der Kammer und die Schreiben an den Beschwerdeführer angefordert. Zudem stellt das Ministerium der Justiz und für Migration erforderlichenfalls Nachfragen oder bittet um Ergänzung der Stellungnahme. In der Regel nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens vor der Rechtsanwaltskammer trifft das Ministerium der Justiz und für Migration eine eigene und unabhängige, mit Gründen versehene Beschwerdeentscheidung, die dem Beschwerdeführer bekanntgegeben wird. Sollte Anlass für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden gegenüber der Rechtsanwaltskammer angezeigt sein, stehen dem Ministerium der Justiz und für Migration ausreichende aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Petent mit Eingabe vom 15. April 2025 eine Beschwerde wegen behaupteter Untätigkeit der Rechtsanwaltskammer erhoben hat. Er schildert im Rahmen dieser Beschwerde vier Fälle, in denen er von Gerichten – aus seiner Sicht zu Unrecht – zur Zahlung von Honoraransprüchen verurteilt worden sei. Zudem behauptet er, die Rechtsanwaltskammer habe auf seine Beschwerden nicht reagiert.

Die Rechtsanwaltskammer nahm mit Schreiben vom 23. Juni 2025 Stellung. Das Ministerium der Justiz und für Migration hat dem Petenten mit Schreiben vom 10. Juli 2025, versendet am 11. Juli 2025, die

Beschwerdeentscheidung des Ministeriums der Justiz und für Migration bekannt gegeben. Anlass für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden bestand nicht. Die Rechtsanwaltskammer hat die acht gegenständlichen Beschwerdeverfahren ordnungsgemäß und in einem zeitlich angemessenen Rahmen betrieben. Der Petent wurde zudem betreffend die jeweilige Beschwerde von der Rechtsanwaltskammer hinreichend sowohl über den Ausgang der Beschwerdeverfahren als auch über die Aussetzung von Beschwerdeverfahren informiert. Der pauschale Vorwurf der Untätigkeit konnte daher nicht bestätigt werden.

Soweit sich der Petent darüber hinaus im Allgemeinen gegen die aus seiner Sicht unterschiedliche Sachbehandlung der Staatsanwaltschaften bei Anzeigevor-gängen durch Bürger und Juristen, sowie im Konkreten gegen die Ablehnung seiner Dienstaufsichtsbe-schwerde in einem gegen ihn geführten Ermittlungs-verfahren der Staatsanwaltschaft wendet, kann der Petition ebenfalls nicht stattgegeben werden.

Zum Hintergrund seiner Petition führt der Petent in-soweit aus, er habe mehrfach Strafanzeigen gegen Rechtsanwälte, u. a. wegen Betrugs und Gebührener-schleichung, erstattet. Diese Verfahren seien von den Staatsanwaltschaften ohne für ihn nachvollziehbare Sachverhaltsaufklärung und ohne nähere Begründung eingestellt worden. Hingegen sei umgehend ermittelt worden, wenn ein Anwalt gegen ihn selbst Anzeige erstattet habe. Die Strafverfolgungsbehörden legten bei ihrer Arbeit ein doppeltes Maß an, das für das demokratische Selbstverständnis gefährlich sei. Im Konkreten sei er auf Grundlage einer Anzeige eines Rechtsanwalts zu Unrecht von der Staatsanwaltschaft wegen Betruges angeklagt worden. Die aus Sicht des Petenten schwerwiegende Fehleinschätzung der sach-bearbeitenden Staatsanwältin zeige sich darin, dass er im weiteren Verlauf des Verfahrens vom Vorwurf des Betruges freigesprochen worden sei. Vor diesem Hintergrund beanstandet der Petent, dass eine von ihm gegen die sachbearbeitende Staatsanwältin der Staats-anwaltschaft erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde so-wohl vom Leitenden Oberstaatsanwalt als auch vom Generalstaatsanwalt abschlägig beschieden worden sei. Er fordert eine unabhängige und objektive Über-prüfung des Vorgangs.

Der vom Petenten sehr allgemein behauptete unter-schiedliche Beurteilungsmaßstab der Staatsanwalt-schaften bei der Bewertung von Anzeigen von Bürgern gegen Juristen einerseits sowie von Anzeigen von Juris-ten gegen Bürger andererseits lässt sich bei objektiver Betrachtung nicht nachvollziehen. Hierzu liegen kei-nerlei Erkenntnisse vor. Das in § 152 Absatz 2 Straf-prozessordnung (StPO) verankerte Legalitätsprinzip verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat Ermittlungen aufzunehmen und durchzuführen, und zwar ungeachtet der Stellung der möglichen Täterin oder des möglichen Täters.

Bei drei Staatsanwaltschaften waren bzw. sind in jüngerer Vergangenheit eine Vielzahl von Anzeige-sachen aufgrund von Strafanzeigen des Petenten ge-

gen Rechtsanwälte oder Justizangehörige anhängig. Die Verfahren wurden entweder mangels hinreichen-den Tatverdachts gem. § 170 Absatz 2 StPO eingestellt oder es wurde – wie in den meisten Fällen – den Straf-anzeigen mangels zureichender tatsächlicher Anhalts-punkte für eine verfolgbare Straftat gem. § 152 Ab-satz 2 StPO keine Folge gegeben. Alle hiergegen vom Petenten eingelegten Beschwerden wies die Generalstaatsanwaltschaft als unbegründet zurück. Eine Ent-scheidung über vier noch anhängige weitere Dienst-aufsichtsbeschwerden wird bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

Nach Prüfung der Vorgänge anhand der zugrundelie-genden Verfahrensakten ist die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaften sowie der Generalstaatsanwalt-schaft in keinem Fall zu beanstanden.

Soweit im Einzelfall zureichende tatsächliche An-haltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorlagen, ist die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft ihrer Pflicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und zur Erforschung des Sachverhalts nachgekommen. In Fällen, in denen ein solcher Anfangsverdacht aus zu-mindest vertretbaren Gründen verneint wurde, wurde gem. § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Dies betrifft bei-spielsweise Strafanzeigen des Petenten, die sich in bloßen Vermutungen und pauschalen Behauptungen erschöpften bzw. bei denen sich aus dem Anzeigevor-bringen nicht einmal ansatzweise erschließen ließ, aus welchem Grund das angezeigte Verhalten pflichtwid-rig oder gar strafbar sein sollte.

Die Einstellungsverfügungen nach § 170 Absatz 2 StPO begegnen keinen Bedenken. In diesen Verfahren kam die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen in nicht zu beanstandener Weise zu dem Ergebnis, der beschuldigten Person ein strafbares Verhalten nicht mit der zur Anklage-erhebung erforderlichen Sicherheit nachweisen zu können. Dabei wurden weder weitere Ermittlungsan-sätze noch relevante Beweismittel ignoriert. So wurden z. B. in einem im Jahr 2023 von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren wegen (versuchten) Prozessbetrugs umfangreiche Zivilakten beigezogen und ausgewertet. Nach Abschluss der Ermittlungen sah die Staatsanwaltschaft keinen hinreichenden Tatver-dacht und stellte das Verfahren folgerichtig ein.

Die Behauptung des Petenten, seine Strafanzeigen und Beschwerden seien ohne nähere Begründungen abgelehnt worden, lässt sich objektiv ebenso nicht nachvollziehen. Sowohl die Absehens- bzw. Einstel-lungsverfügungen der Staatsanwaltschaften als auch die Beschwerdebescheide der Generalstaatsanwalt-schaft enthalten neben allgemeingültigen Ausführun-gen, beispielsweise zu den Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, einzelfallbe-zogene Begründungen in unterschiedlicher, dem indi-viduellen Fall angemessener Ausführlichkeit.

Irgendwie geartete Anhaltspunkte, dass die Strafver-folgungsbehörden bei der Bewertung der Vorgänge unterschiedliche Maßstäbe angelegt hätten, ergaben sich in keinem Fall.

Auch die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft in einem gegen den Petenten geführten Ermittlungsverfahren wegen Betruges ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach Abschluss der Ermittlungen sah die Staatsanwaltschaft gegen den Petenten einen hinreichenden Tatverdacht als gegeben an und er hob am 13. Dezember 2022 Anklage zum Amtsgericht. Dem Petenten wurde vorgeworfen, in drei Fällen einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt zu haben, ohne – vorgefasster Absicht entsprechend – den hierfür vom Rechtsanwalt in Rechnung gestellten Betrag in Höhe von ca. 5 200 EUR zu bezahlen. Der Petent machte während des Ermittlungsverfahrens keine Angaben. Die Staatsanwaltschaft gründete einen hinreichenden Tatverdacht in nachvollziehbarer Weise auf die Tatsache, dass der Petent gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt schriftlich ausführte, „(bei Auftragserteilung) außer Stande gewesen zu sein, die dem Anwalt entstehenden Kosten zu ersetzen“. Der Petent machte erstmals nach Anklageerhebung im Zwischenverfahren gegenüber dem Amtsgericht Einwendungen geltend. Gleichwohl eröffnete das Amtsgericht mit Beschluss vom 4. Januar 2023 das Hauptverfahren und ließ die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung zu. Nach Durchführung der Beweisaufnahme, insbesondere der Vernehmung des mutmaßlich geschädigten Rechtsanwalts, wurde der Petent durch Urteil vom 17. Februar 2023 – im Übrigen auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft – freigesprochen. Das Urteil ist seit dem 1. März 2023 rechtskräftig. Die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Auch das Amtsgericht bejahte durch seine Eröffnungsentscheidung eine Verurteilungswahrscheinlichkeit. Der dann folgende Freispruch führt zu keiner anderen Bewertung der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft.

Vor diesem Hintergrund begegnet auch die Ausübung der Dienstaufsicht durch den Leiter der Staatsanwaltschaft und den Generalstaatsanwalt gegen die den Petenten anklagende Dezernentin der Staatsanwaltschaft keinen Bedenken. Im Dienstaufsichtsverfahren gab die sachbearbeitende Dezernentin eine umfangreiche dienstliche Stellungnahme ab, aus der sich der Verfahrensverlauf und die Beweggründe für die getroffene Sachentscheidung schlüssig nachvollziehen lassen. Der Leitende Oberstaatsanwalt sah mit Bescheid vom 11. März 2025 daher folgerichtig keinen Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht. Eine hiergegen durch den Petenten erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde hat der Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 28. April 2025 ebenfalls nachvollziehbar begründet zurückgewiesen, da keinerlei Anhaltspunkte für eine Amtspflichtverletzung der sachbearbeitenden Staatsanwältin erkennbar seien. Diese Entscheidung entspricht auch nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage. Die sachbearbeitende Staatsanwältin hob bei der Annahme eines hinreichenden Tatverdachts zu Recht insbesondere auf eine insoweit eindeutige schriftliche Äußerung des Petenten ab. Diese legte nahe, dass der Petent bereits bei Beauftragung des Rechtsanwalts zumindest billigend in Kauf nahm, die

entstehenden Honorarforderungen nicht zu erfüllen. Daher besteht insgesamt kein Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht.

Ferner kann der Petition auch nicht stattgegeben werden, soweit der Petent die Einführung einer regelmäßigen Evaluation richterlicher Entscheidungen durch unabhängige Instanzen fordert. Wie bereits eingangs ausgeführt, unterfällt die Ausübung des Richteramts dem Kernbereich der gem. Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel durch die dafür zuständigen Gerichte zulässig. Dies steht einer – wie vom Petenten angeregten – Evaluation gerichtlicher Entscheidungen durch unabhängige Instanzen außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs entgegen. Auch dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte nicht gestattet, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder diese gar abzuändern.

Wenn der Petent schließlich – pauschal und abstrakt – eine Reform der bürokratischen Strukturen fordert, die nicht nur lähmend wirkten, sondern Bürger und Unternehmer systematisch benachteiligten, kann hierzu lediglich mit Blick auf das Beschwerdeverfahren vor den Rechtsanwaltskammern und dem sich gegebenenfalls anschließenden Beschwerdeverfahren im Wege der Rechtsaufsicht beim Ministerium der Justiz und für Migration selbst Stellung genommen werden.

Anlass für eine Reform der bestehenden Strukturen gibt es insoweit nicht. Das Beschwerdeverfahren – sowohl bei den Rechtsanwaltskammern als auch im Rahmen der Rechtsaufsicht – beinhaltet kaum bürokratische Hürden. Beschwerden können grundsätzlich ohne Form- oder nähere Begründungserfordernisse sowie Nachweise erhoben werden. Der Beschwerdeführer wird zudem unaufgefordert über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens informiert (vgl. § 73 Absatz 3 BRAO). Eine lähmende Wirkung oder eine systematische Benachteiligung von Bürgern und Unternehmern kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens insgesamt nicht festgestellt werden.

Im Übrigen ist die Forderung des Petenten derart pauschal und abstrakt formuliert, dass ein spezifisch gerichtsverfassungsrechtlicher Bezug nicht ausgemacht werden kann.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

## 15. Petition 17/4276 betr. Entwaffnung der Polizei Baden-Württemberg hinsichtlich scharfer Munition und Ersatz durch Gummigeschoss

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrte die Entwaffnung der Polizei in Baden-Württemberg und die ersetzzweise Einführung von Gummigeschossen. Zur Begründung verweist er u. a. auf angeblich häufig tödlich endende Polizeieinsätze, eine höhere Sicherheit für Unbeteiligte beim Einsatz von Gummigeschossen, eine grundsätzliche unbewaffnete Polizei in England sowie auf die Bedeutung einer „friedlicheren Atmosphäre“. Weiter formuliert er pauschale Vorwürfe gegen die Polizei wegen angeblichem menschenfeindlichem Verhalten gegenüber Minderheiten.

### III. Sachverhalt

#### 1. Maßgeblicher Rechtsrahmen

Die Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs sind in §§ 67 ff. des Polizeigesetzes (PolG) geregelt. Danach ist der Schusswaffengebrauch nur zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorliegen und wenn einfache körperliche Gewalt sowie verfügbare Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder mitgeführte Hiebwaffen erfolglos angewandt worden sind oder ihre Anwendung offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Auf Personen darf erst geschossen werden, wenn der polizeiliche Zweck durch Waffenwirkung gegen Sachen nicht erreicht werden kann und die weiteren sehr hohen rechtlichen Hürden des § 68 PolG vorliegen. Der Einsatz der dienstlichen Schusswaffe erfolgt grundsätzlich als äußerstes Mittel (Ultima Ratio).

Gleichwohl ist hervorzuheben, dass der Polizei zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Einzelfall die Schusswaffe zur Verfügung stehen muss. Andere Mittel wie Distanzelektroimpulsgeräte (sogenannt Taser), Reizstoffe oder Gummigeschosse unterliegen mitunter Wirkverzögerungen, Reichweitenbeschränkungen und Trefferunsicherheiten sowie Ausfallrisiken. Sie sind daher in hochdynamischen und gefährlichen Einsatzlagen nicht in gleicher Weise geeignet, um gegenwärtige lebensbedrohliche Angriffe auf Einsatzkräfte oder Dritte wirksam und rechtzeitig abzuwehren.

Das Vorhalten der dienstlichen Schusswaffe stellt somit sicher, dass die Polizei auch in außergewöhnlichen Gefahrensituationen als Ultima Ratio über ein geeignetes Mittel verfügt, um ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere wenn mit Schusswaffen gegen Polizeibeamte agiert wird.

#### 2. Polizeilicher Schusswaffengebrauch in Baden-Württemberg

Der polizeiliche Schusswaffengebrauch stellt die absolute Ausnahme dar. In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2023 sieben Fälle des Schusswaffengebrauchs gegen Personen registriert. Davon verstarben zwei Personen, zwei wurden verletzt. Für das Jahr 2024

waren 13 Fälle des Schusswaffengebrauchs gegen Personen (drei Tote, neun Verletzte) zu verzeichnen. Weiter wurde in 1 564 bzw. 1 499 Fällen ein Schusswaffengebrauch zum Töten gefährlicher, kranker oder verletzter Tiere erforderlich.

Der Blick nach England und Wales zeigt, dass dort weitestgehend zwar regulär unbewaffnete Streifenkräfte eingesetzt werden, bewaffnete Spezialeinheiten jedoch in erheblichem Umfang vorgehalten und eingesetzt werden. So wurden in diesem Jahr (bis zum 31. März 2025) 17 249 bewaffnete Polizeieinsätze („firearms operations“) registriert. In vier Einsätzen wurde dabei auf Personen geschossen (≈ 0,02 % der Einsätze).

#### 3. Vergleich der Kriminalitätslage in Deutschland und England

Auf Grundlage einer summarischen Prüfung der Daten zur Gewaltdelinquenz konnte bislang kein belastbares Indiz dafür identifiziert werden, dass eine generelle Unbewaffnung der Polizei zu „weniger Kriminalität“ führt. In England und Wales lag die Tötungsrate im Jahr 2024 (bis 31. März 2024) bei rund 0,95 Tötungsdelikten pro 100 000 Einwohner. Für Deutschland weist Eurostat für 2023 insgesamt 661 vorsätzliche Tötungsdelikte aus. Dies entspricht – in Relation zur Bevölkerung – einer Größenordnung, die mit England und Wales vergleichbar ist (für Deutschland im Jahr 2023 rund 0,91 pro 100 000 Einwohner). Insofern ist festzustellen, dass Kriminalität vielmehr durch eine Vielzahl von Einflussfaktoren bestimmt werden kann. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Kriminalitätslage und der Frage, ob Einsatzkräfte der Polizei grundsätzlich eine Schusswaffe tragen, ist hingegen nicht erkennbar.

#### 4. Risiken von Gummigeschossen

Der Einsatz von Gummigeschossen (kinetische Impaktprojektile, KIPs) wurde auf Bundes- und Landerebene wiederholt geprüft. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat bereits 2017 eine Übersicht zur Verwendung von Gummimunition in Deutschland und Europa vorgelegt; die Verwendung ist in Deutschland überwiegend auf Spezialeinheiten bzw. besondere Einsatzlagen beschränkt. Bei der Polizei Baden-Württemberg kommen diese bislang nicht zum Einsatz.

Internationale Leitlinien (UN-Menschenrechtsbüro) stellen klar, dass KIPs erhebliche Risiken bergen können. Dazu zählen u. a. eine immanente Ungenauigkeit – bestimmte Projektiler sind sogar als „hochgradig ungenau“ einzustufen – oder die Unzulässigkeit des „Skip-Firing“ (Abprallen über den Boden) wegen unvorhersehbarer Flugbahnen und des damit verbundenen erheblichen Verletzungsrisikos sowie die Gefahr schwerster Kopf- und Augenverletzungen bis hin zu Todesfällen. Britische Einsatzrichtlinien zu Attenuating Energy Projectiles (AEP) heben ergänzend hervor, dass kinetische Energiegeschosse in bestimmten Konstellationen potenziell tödliche Folgen haben können und daher nur durch speziell ausgebildete Kräfte unter strikten Vorgaben eingesetzt werden dürfen.

Die vom Petenten beschriebene ideale Eignung von Gummigeschossen zur Erhöhung der Sicherheit und zum Schutz Unbeteiligter ist somit nicht belegbar und wird auch fachlich in dieser Form nicht geteilt. Vielmehr bestehen aufgrund von Verformungen des Projektils, Abprallern und nicht sicher vorhersehbaren Flugbahnen erhebliche Gefahren für Zielpersonen und Unbeteiligte.

##### 5. Zum Umgang der Polizei mit Minderheiten

Die in der Petition erhobenen pauschalen Vorwürfe eines menschenfeindlichen Verhaltens der Polizei Baden-Württemberg gegenüber Minderheiten sind entschieden zurückzuweisen. Sie entbehren jeder Grundlage und werden der engagierten und rechtstaatlichen Arbeit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Baden-Württemberg nicht gerecht. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Baden-Württemberg setzen sich täglich für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Land ein und riskieren zum Schutz der Menschen ihre Gesundheit und auch ihr Leben. Dabei handeln sie nach Recht und Gesetz und stehen fest auf dem Boden unserer Verfassung. Um dieses hohe Vertrauen in die Polizei zu rechtfertigen und zu bewahren, wird möglichem Fehlverhalten von Polizeiangehörigen konsequent nachgegangen. Sofern Hinweise auf strafbare Handlungen oder disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten vorliegen, werden diese konsequent verfolgt und die hierzu im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen getroffen, dies ggf. auch unter Einbindung der zuständigen Staatsanwaltschaft.

#### IV. Gesamtwürdigung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall die Schusswaffe als Einsatzmittel benötigt. Der Einsatz der Schusswaffe erfolgt als Ultima Ratio in einem äußerst geringen Bruchteil aller Einsätze.

Auf Grundlage internationaler Daten ist kein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer generellen Nichtbewaffnung der Polizei und weniger Kriminalität ersichtlich. England und Wales verfügen über umfangreiche bewaffnete Einsatzkapazitäten und verzeichnen ähnlich selten Schussabgaben auf Personen.

Der Einsatz von Gummigeschossen ist – trotz ihres Etiketts als „Less-Lethal“ – mit erheblichen Risiken verbunden, die einen gezielten Zwangsmitteleinsatz durch die Polizei nicht in jedem Fall zulassen, weshalb ihre Nutzung grundsätzlich zu hinterfragen und gegebenenfalls nur in speziellen Einsatzlagen und Einsatzkräften in Frage kommen könnte.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

#### 16. Petition 17/4399 betr. Rauchfreie Eingangsbeziehe im Einzelhandel

Die Petentin begeht ein Verbot des Rauchens direkt vor Eingängen von Supermärkten und Kaufhäusern sowie die Entfernung öffentlicher Aschenbecher im Eingangsbereich, um den Gesundheitsschutz insbesondere für Kinder, Schwangere, ältere Menschen und Personen mit Atemwegserkrankungen zu gewährleisten und eine rauchfreie Umgebung zu fördern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 1 Absatz 1 Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg (LNRSchG) hat das Gesetz zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

Die im LNRSchG normierten Rauchverbote beziehen sich, bis auf wenige relevante wie begründete Ausnahmen, auf den Innenbereich, lassen den Außenbereich somit außen vor. Lediglich Außenbereiche wie das Schul- und Kindergarten Gelände werden im Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im LNRSchG geregelt. Ein Verbot, im Außenbereich Aschenbecher oder Abfallbehälter mit integriertem Aschenbecher aufzustellen, wird im LNRSchG nicht geregelt. Ebenso wenig ein Rauchverbot bei Ein- und Ausgängen.

Das Anliegen der Petentin ist dem Grunde nach nachvollziehbar.

Es handelt sich jedoch bei in Eingangsbereichen von Supermärkten und Kaufhäusern aufgestellten Aschenbecher oftmals nicht um reine Aschenbecher, sondern um kombinierte Abfallbehälter mit einer gesonderten Vorrichtung zur Entsorgung von Zigarettenresten. Die Betreiber von Einzelhandels- und Kaufhauseinrichtungen setzen solche Kombibehälter überwiegend aus Gründen des Brandschutzes und der Sauberkeit ein. Hintergrund ist, dass ungetrennte Abfallbehälter ein erhöhtes Brandrisiko bergen, wenn glimmende Zigarettenstummel eingeworfen werden. Das vollständige Entfernen von Aschenbechern im Außenbereich kann zu einer unsachgemäßen Entsorgung von Zigarettenstummeln führen.

Bei Ein- und Ausgängen, beispielsweise bei Supermärkten und dem Einzelhandel, ist eine relevante Gesundheitsgefährdung bei kurzzeitigem Passieren Rauchender, nicht zu befürchten. Jedenfalls ist dies mit unvermeidbaren Situationen vergleichbar, in welchen sich Rauchende und Nichtrauchende auf offener Straße passieren.

Hinsichtlich der Forderungen der Petentin nach rauchfreien Abstandsflächen bei Ein- und Ausgängen, sind in der Praxis erhebliche Umsetzungs- wie Vollzugsprobleme zu befürchten. Zum einen sind solche

mitunter schon räumlich aufgrund der Nähe zu Verkehrswegen nicht umsetzbar, zum anderen ist bei zunehmendem Abstand die Abschätzung dessen für den Einzelnen nicht ohne weiteres möglich.

Ausblick:

Die Landesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des LNRSchG erarbeitet. Der Gesetzesentwurf ist nach entsprechender Beschlussfassung durch den Ministerrat in den Landtag eingebracht worden.

An dieser Stelle kann dem parlamentarischen Verfahren zur Gesetzesnovelle nicht vorgegriffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

## 17. Petition 17/4300 betr. Justizvollzug

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent wurde am 7. April 2016 festgenommen und befindet sich seit dem 27. September 2024 in der Justizvollzugsanstalt, in Strafhaft. Mit Urteil des Landgerichts wurde er wegen Totschlags und anderem zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Daneben wurde er mit Urteil des Landgerichts wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Zwei Drittel der Strafen sind am 13. Dezember 2025 verbüßt. Das Strafende notiert auf den 4. September 2030.

Der Petent trägt in seinen Schreiben an den Petitionsausschuss vom 13. August 2025 vor, die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt trage nicht zur Resozialisierung der Gefangenen bei. Im Einzelnen werden folgende Anliegen vorgebracht:

1. Die Kontaktmöglichkeiten der Gefangenen zu ihren Angehörigen seien massiv eingeschränkt. Die Telefonzeiten pro Gefangen seien auf 20 Minuten täglich von Montag bis Donnerstag beschränkt. Durch Feiertage und während des Jahreswechsels 2024 auf 2025 sei das Angebot weiter eingeschränkt worden.
2. In der betroffenen Justizvollzugsanstalt würden keine Familien- oder Langzeitbesuche angeboten.
3. Durch eine unterschiedliche Entscheidungspraxis zur Unterbringung im offenen Vollzug bei Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen und langstrafigen Gefangenen würde das Gleichbehandlungsprinzip verletzt und der Verpflichtung zur Resozialisierung nicht nachgekommen.

Der Petition sind weitere Namen von Gefangenen der betroffenen Justizvollzugsanstalt beigelegt, die sich nach Angaben des Petenten der Petition anschließen.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Zu 1.:

Gemäß § 27 Absatz 1 JVollzGB III kann Gefangenen gestattet werden zu telefonieren. Gefangene haben hierauf keinen Anspruch, jedoch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

In der betroffenen Justizvollzugsanstalt befinden sich die Telefonapparate für Gefangene in den Abteilungsfluren der Hafthäuser. Eine Benutzung dieser Apparate ist den Gefangenen im Rahmen der sog. offenen Freizeit, also bei geöffneten Haftraumtüren, möglich. Aufgrund des zur Aufsicht dieser Freizeit erforderlichen Personals des Justizvollzugsdienstes ist die offene Freizeit auf täglich 90 Minuten von Montag bis Donnerstag begrenzt. In einer Abteilung stehen durchschnittlich 25 Gefangenen vier Telefonapparate zur Verfügung. Um in diesem Zeitraum allen Gefangenen einen möglichst gleichberechtigten Zugang zu den Telefonapparaten zu ermöglichen, und damit diese nicht nur von durchsetzungskräftigen Gefangenen genutzt werden, ist die Nutzungsdauer auf 20 Minuten täglich begrenzt. In begründeten Fällen können Telefonate auch außerhalb der vorgegebenen Zeiträume geführt werden.

Zutreffend ist, dass über die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel 2024 auf 2025 nur eingeschränkt telefoniert werden konnte. Aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten konnte vom 24. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025 keine offene Freizeit und somit auch keine Gefangenentelefonie erfolgen.

Zum Ausgleich dieser Einschränkung wurde der Gefangenbesuch am 27. Dezember 2024, 28. Dezember 2024 sowie 30. Dezember 2024 ermöglicht. Im Rahmen dieses Angebots war es auch möglich, Videotelefone in der Besuchsabteilung zu führen um zu Personen, die nicht zu Besuchen erscheinen können, den Kontakt aufrecht zu erhalten. Die in diesem Zeitraum von der Justizvollzugsanstalt angebotenen Termine blieben teilweise ungenutzt.

Zu 2.:

Die betroffene Justizvollzugsanstalt fördert entsprechend § 19 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB III Kontakte zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen erwartet werden kann. Sogenannte Langzeitbesuche, also Besuche bei denen der Gefangene über einen längeren Zeitraum mit einem oder mehreren Besuchern ohne optische und akustische Überwachung verbringt, können in der Justizvollzugsanstalt aufgrund der hierfür fehlenden Räumlichkeiten nicht angeboten werden. Die Zulassung zu Langzeitbesuchen bedarf daneben einer umfassenden Prognose, um Gefahren für Besucher auszuschließen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Langzeitbesuchen besteht nicht.

Die Gefangenen in der betroffenen Justizvollzugsanstalt haben die Möglichkeit bis zu vier Stunden Besuch pro Monat zu empfangen. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Stunde Besuchszeit monatlich. Zu

den Besuchen können bis zu drei Besuchspersonen pro Gefangenen teilnehmen. Die Besuchszeiten können alternativ auch für Videotelefonie genutzt werden. Die hier angebotenen Kapazitäten werden von den Gefangenen regelmäßig nicht ausgeschöpft.

Die familiären Bindungen werden daneben durch weitere Angebote gefördert. Um die familiären Kontakte zu den Kindern besonders zu fördern, werden in der betroffenen Justizvollzugsanstalt pro Jahr ca. sechs Familientage angeboten. Die Dauer des Familientages beträgt vier Stunden und richtet sich an Gefangene, die ihre Beziehung zu den leiblichen Kindern, Adoptivkindern oder den Kindern, die in der Partnerschaft leben, fördern wollen und deren Beziehung gefördert werden soll. Um eine neutrale Atmosphäre zu schaffen, finden die Familientage in der Sporthalle der betroffenen Justizvollzugsanstalt statt, welche hierfür umgestaltet wird. Die verfügbaren Kapazitäten des Familientages wurden zuletzt wenig genutzt. Es wurden kaum Anmeldungen verzeichnet.

Zu 3.:

Eine Verlegung in den offenen Vollzug gem. § 7 Absatz 1 JVollzGB III erfolgt, sofern der Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

Auch Strafgefangene mit langen Freiheitsstrafen werden in den offenen Vollzug verlegt, sofern sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Im Hinblick auf die durch die Justizvollzugsanstalt zu treffende Prognoseentscheidung sind bei sogenannten langstrafigen Gefangenen eine längere Beobachtungszeit und gegebenenfalls vorgesetzte Behandlungsmaßnahmen notwendig, um eine positive Prognose stellen zu können. Es handelt sich jeweils um eine Entscheidung im Einzelfall.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 18. Petition 17/3669 betr. Beschwerde über das Jugendamt

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin äußerte in der Petitionsschrift vom 2. Februar 2025 und in den beiden Ergänzungen vom 24. Februar 2025 und 2. März 2025 folgende Beschwerdegegenstände:

#### 1. Beschwerde über eine Kindertagespflegeperson

Die Petentin schilderte, dass die Kindertagespflegeperson, bei der sich ihre Tochter im Alter von 13 bis 17 Monaten in Betreuung befand, die ablehnende und negative Mimik, Gestik und Stimme ihrer Tochter missachtet hat, ihr Kind außerdem als Krankheitsverbreiter bezeichnet und medizinische Fehldiagnosen bzw. nicht begründete Verdachtsfälle gemeldet hat. Das Kind wurde laut der Petentin zudem zu Fotoshootings in der Gruppe gedrängt, ebenso wurde es zum Essen gezwungen und erbrach daraufhin.

#### 2. Beschwerde über den Datenschutz

Die Petentin kritisierte, dass sie weder vom Jugendamt noch vom Fachdienst Kindertagespflege Informationen zum Datenschutz erhielt. Ebenso kritisierte sie, dass es keine frei zugänglichen Informationen zum Datenschutz bei der Kinderbetreuung gibt.

Lediglich vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg und vom KVJS-Landesjugendamt erhielt sie Rückmeldung und dabei auch Informationen zum Datenschutz von Kindern während der Kinderbetreuung. Bereits zuvor äußerte sie gegenüber dem Regierungspräsidium per E-Mail am 13. November 2024 und 14. November 2024 Kritik am Datenschutz. Laut der Petentin gibt es auf Landkreisebene keine Informationen zum Thema Datenschutz im Rahmen der Kleinkinderbetreuung in der Tagespflege. Insbesondere war ihr unklar, an wen sie sich bei Beschwerden im Zusammenhang von § 8a SGB VIII wenden kann.

#### 3. Fehlende Fachaufsicht des Regierungspräsidiums über das Jugendamt

Die Petentin bemängelte, dass ihr das Regierungspräsidium mitteilte, dass es über das Jugendamt nur die Rechtsaufsicht innehält und aufgrund fehlender Fachaufsicht über das Jugendamt nicht die Zweckmäßigkeit der Erteilung einer Pflegeerlaubnis beurteilen kann. Die Petentin vertritt die Auffassung, dass das Regierungspräsidium bzw. andere staatliche Einrichtungen die Kindertagespflegeperson und die Zweckmäßigkeit der Erteilung überprüfen sollten.

#### 4. Zusammenarbeit zwischen Fachdienst Kindertagespflege und Jugendamt

Die Petentin kritisierte die Zusammenarbeit zwischen Fachdienst Kindertagespflege und dem zuständigen Jugendamt. Sie teilte mit, dass ihre Kritik über den

freien Träger Fachdienst Kindertagespflege vom Jugendamt nicht angenommen wurde. Vom Fachdienst Kindertagespflege und dem zuständigen Jugendamt sei sie belächelt worden.

#### 5. Forderung einer besseren Vergütung von Waldpädagoginnen und -pädagogen

Die Petentin forderte eine bessere Vergütung von Waldpädagoginnen und -pädagogen, insbesondere in der Einrichtung in der ihr Kind betreut wird, da sie mit der Betreuung sehr zufrieden ist.

### II. Sachverhalt

Das Regierungspräsidium schilderte folgenden Sachverhalt:

#### 1. Vorheriger E-Mail-Austausch zwischen Petentin und Regierungspräsidium

Die Petentin wandte sich bereits mit E-Mail vom 13. November 2024 und 14. November 2024 an das Regierungspräsidium und brachte in dieser Beschwerde zum Teil dieselben Punkte wie in der Petition vor. Das Regierungspräsidium forderte daraufhin beim Jugendamt eine Stellungnahme an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Jugendamtes vom 17. Dezember 2024 antwortete das Regierungspräsidium der Petentin mit E-Mail vom 18. Dezember 2024 auf ihre Beschwerde. Zusammengefasst wurde der Petentin folgendes mitgeteilt:

##### 1.1 Fehlende Fachaufsicht des Regierungspräsidiums über das Jugendamt

Das Regierungspräsidium ist nur Rechts- und nicht Fachaufsichtsbehörde gegenüber den Jugendämtern. Dies bedeutet, dass sie nur überprüfen können, ob das Jugendamt die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII eingehalten hat. Ob die Entscheidungen des Jugendamtes zweckmäßig sind, kann hingegen nicht überprüft werden.

##### 1.2 Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege

Das Regierungspräsidium hat die Rechtaufsicht über die Jugendämter, nicht hingegen über die Kindertagespflegepersonen. Das Jugendamt prüft die Eignung als Kindertagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII). Damit ist das Jugendamt auch dafür zuständig, eine Erlaubnis zu widerrufen, wenn es Zweifel an der Eignung hat. Rechtaufsicht bedeutet nicht, dass das Regierungspräsidium überprüfen kann, ob eine Person tatsächlich die Eignung als Tagespflegeperson hat bzw. ob die Einschätzung des Jugendamtes bezüglich der Eignung korrekt ist.

#### 1.3 Regelungen für Tagespflegepersonen und Kinderschutz in der Kindertagespflege

Laut Aussage des Landratsamts wurden im Rahmen des Kinderschutzes mit allen Fachdiensten Kindertagespflege im Landkreis Vereinbarungen zum Thema Kinderschutz abgeschlossen. Diese Vereinbarungen wurden auch mit allen Kindertagespflegepersonen, die im Landkreis eine Pflegeerlaubnis besitzen, abgeschlossen. In dieser Vereinbarung zum Kinderschutz sind unter anderem die Verfahrensregelungen in fünf Schritten erläutert, insbesondere auch ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII und der Datenschutz. Des Weiteren sind die Mitarbeitenden der Fachdienste dazu verpflichtet, regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte zu absolvieren. Dies betrifft auch die Kindertagespflegepersonen, die nach Maßgaben der VwV Kindertagespflege die vorgegebene Anzahl von Fortbildungen zu absolvieren haben. Die Mitarbeitenden der Fachdienste Kindertagespflege kontrollieren jährlich, ob an den jeweiligen Fortbildungen teilgenommen wurde.

#### 1.4 Thema Datenschutz

Der Petentin wurde der Link zur Homepage des Landkreises geschickt, auf der alle erforderlichen Informationen zum Datenschutz zu finden sind. Auf dieser Seite ist auch der gesetzlich vorgeschriebene Datenschutzbeauftragte und seine Vertreterin namentlich und mit Kontaktdaten aufgeführt. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Datenschutzes eingehalten. Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 8a SGB VIII kann die Petentin sich auch jederzeit an das Jugendamt wenden. Speziell hinsichtlich des Themas Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen ist auf der Homepage des Landkreises eine 96-seitige Broschüre frei zugänglich, die der E-Mail als Anhang beigefügt wurde.

#### 1.5 Beschwerde über das Landratsamt, das ihre Beschwerde nicht ernst genommen habe

Mit der Leiterin der Stabsstelle Fachberatung Kinderbetreuung und der Mitarbeiterin der Koordination Kindertagespflege hat die Petentin ausschließlich per E-Mail oder Briefpost kommuniziert. Die Einladung der Stabsstelle zu einem persönlichen Gespräch hat sie abgelehnt. Vonseiten des Landratsamtes wurde versichert, dass ein respektvoller und wertschätzender Umgang Grundvoraussetzung für die Arbeit der Mitarbeitenden der Stabsstelle Fachberatung Kinderbetreuung und Koordination Kindertagespflege ist. Dies wird auch von den Mitarbeitenden der vier Fachdienste Kindertagespflege im Landkreis erwartet. Die Mitarbeitenden der Fachdienste vermitteln in der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen und während der Fortbildungen genau diesen Respekt und die Wertschätzung und leben dies vor. Aus rechtaufrechtlicher Perspektive ist das Verhalten des Landratsamtes nicht zu beanstanden. Sowohl hinsichtlich Daten- und Kinderschutzes liegen keine gesetzlichen Verstöße vor.

Die Petentin bezog sich in ihrer Petition unter anderem auf diese Antwort-E-Mail des Regierungspräsidiums und äußerte Ihre Unzufriedenheit in Bezug auf die Antwort.

## 2. Stellungnahme des Jugendamtes

Das Jugendamt L. teilte in seiner Stellungnahme an das Regierungspräsidium mit, dass die Tagesmutter, über welche sich die Petentin beschwerte, eine langjährige und sehr gut qualifizierte Tagesmutter sei, über welche es noch nie Beschwerden gegeben habe. Das Jugendamt habe aufgrund der Vorwürfe der Petentin sofort einen Vororttermin bei der Tagesmutter durchgeführt, bei welchem sich die Vorwürfe der Petentin als unbegründet erwiesen hätten. Inzwischen habe die Petentin eine neue Kindertagespflegestelle, welche ihr durch den Fachdienst Kindertagespflege, Familienzentrum [...] vermittelt worden sei. Die Zusammenarbeit vom Fachdienst Kindertagespflege und dem Jugendamt sei sehr gut, es bestehe immer guter Kontakt. Als die Petentin ihre Vorwürfe gegenüber der Tagesmutter vorgebracht habe, hätte man gemeinsam sofort reagiert und auch das offene Gespräch mit der Petentin gesucht. Diese habe jedoch jeglichen persönlichen Kontakt abgelehnt.

## III. Rechtliche Würdigung

Das Vorbringen der Petentin kann unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Jugendamtes und des Regierungspräsidiums rechtlich wie folgt gewertet werden:

### 6. Beschwerde über eine Kindertagespflegeperson

Laut der Einschätzung des Jugendamts verfügt die Tagesmutter über die Geeignetheit im Sinne des § 43 SGB VIII, sodass es keinen Anlass gibt, ihr die Erlaubnis zur Tagespflege zu entziehen. Aufgrund der Vorwürfe der Petentin erfolgte durch das Jugendamt und den Fachdienst Kindertagespflege ein Vor-Ort-Termin bei der Tagesmutter, bei welchem sich die Vorwürfe nicht bestätigt haben. Damit ist das Jugendamt den Vorwürfen auch umgehend nachgegangen und hat die Petentin nicht belächelt, wie diese in der Petition vorbringt. Zusätzlich wurde der Petentin von-seiten des Jugendamtes und des Fachdienstes ein persönliches Gespräch angeboten, welches die Petentin abgelehnt hat. Auch die mit Tagespflegepersonen abgeschlossenen Vereinbarungen zum Thema Kinderschutz tragen dazu bei, der Verantwortung im Bereich Kinderschutz Rechnung zu tragen.

### 7. Beschwerde über den Datenschutz

Der Petentin wurde bereits am 18. Dezember 2024 der Link zur Homepage des Landkreises geschickt, auf der alle erforderlichen Informationen zum Datenschutz und dabei auch zum Datenschutzbeauftragten zu finden sind. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Datenschutzes eingehalten. Das Jugendamt hat die Tagespflegeperson umgehend überprüft und auch das Regierungspräsidium kam zum Ergebnis, dass aus rechtsaufsichtlicher Perspektive das

Verhalten des Landratsamtes nicht zu beanstanden ist und sowohl hinsichtlich Daten- und Kinderschutzes keine gesetzlichen Verstöße vorliegen.

### 8. Fehlende Fachaufsicht des Regierungspräsidiums über das Jugendamt

Das Regierungspräsidium ist nur Rechts- und nicht Fachaufsichtsbehörde über die Jugendämter, sodass die Zweckmäßigkeit der Erteilung einer Pflegeerlaubnis nicht durch dieses beurteilt werden kann. In § 1 Absatz 4 LKJHG ist festgelegt, dass Regierungspräsidien die Rechtsaufsicht über die Jugendämter haben. Bei der Jugendhilfe handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe, sodass es in diesem Bereich keine Fachaufsicht gibt. Damit kann das Regierungspräsidium auch nicht beurteilen, ob die Geeignetheit einer Tagespflegeperson im Sinne des § 43 SGB VIII tatsächlich gegeben ist oder nicht. Laut Einschätzung des Jugendamts ist die Geeignetheit gegeben. Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Jugendamt bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis gegen rechtliche Vorgaben verstoßen hat. Auch bei der Vor-Ort-Überprüfung der Kindertagespflegeperson haben sich die Vorwürfe nicht bestätigt.

### 9. Zusammenarbeit zwischen Fachdienst Kindertagespflege und Jugendamt

Laut Stellungnahme des Jugendamtes funktioniert die Zusammenarbeit sehr gut und Fachdienst Kindertagespflege und Jugendamt sind in gutem Kontakt. Dies hat das Regierungspräsidium der Petentin bereits in seiner E-Mail vom 18. Dezember 2024 ausführlich dargelegt. Als die Petentin ihre Vorwürfe gegenüber der Tagesmutter vorgebracht hat, wurde gemeinsam sofort reagiert und auch das offene Gespräch mit der Petentin gesucht. Sie hat jedoch jeglichen persönlichen Kontakt abgelehnt.

### 10. Forderung einer besseren Vergütung von Waldpädagoginnen und -pädagogen

Die Frage der Vergütung von Personal ist Aufgabe des Trägers und unterliegt nicht den Aufgaben bzw. der Aufsicht des Jugendamtes, des Regierungspräsidiums oder des Ministeriums.

## IV. Ergebnis

Den Stellungnahmen des Jugendamtes und des Regierungspräsidiums wird gefolgt. Das Ministerium hat als oberste Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt, dass den Beschwerden der Petentin ordnungsgemäß nachgegangen wurde und eine zeitnahe und umfassende Prüfung erfolgte, bei der sich die Vorwürfe nicht bestätigt haben und keine gesetzlichen Verstöße hinsichtlich Daten- und Kinderschutzes festgestellt wurden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Prüfung des Jugendamtes und Regierungspräsidiums unzureichend war.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schindèle

**19. Petition 17/3402 betr. Neubaugebiet H, Erhalt einer Streuobstwiese****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent beanstandet die Entscheidungen der Behörden bezüglich der Anwendung des § 33a NatSchG zum Erhalt einer Streuobstwiese, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens H umgewandelt werden soll. Zudem wird das Erfordernis und der Standort für das Neubaugebiet H infrage gestellt.

**II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:****1. Sachverhalt**

Die streitgegenständliche Streuobstfläche befindet sich innerhalb des Plangebiets, des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans H. Der Antrag zur Genehmigung der Umwandlung der nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestände im Bereich des Bebauungsplangebietes wurde am 7. Februar 2024 bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt eingereicht. Die Genehmigung der Streuobstumwandlung erfolgte am 10. Juli 2024. Durch zwei Naturschutzverbände wurde am 8. August 2024 Widerspruch gegen die erteilte Genehmigung zur Streuobstumwandlung eingelegt. Die Stadt beantragte am 9. August 2024 die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO. Mit Bescheid vom 13. August 2024 ordnete die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt die sofortige Vollziehung der am 10. Juli 2024 erteilten Genehmigung an. Am 11. September 2024 wurden durch zwei Naturschutzverbände unabhängig voneinander beim Verwaltungsgericht Anträge auf Eilrechtsschutz gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat am 22. November 2024 den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in beiden Antragsverfahren als unbegründet abgelehnt. Das Interesse der Stadt am Sofortvollzug der Umwandlungsgenehmigung überwiege laut Gericht das Interesse des Klägers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs, da sich die Umwandlungsgenehmigung bei summarischer Prüfung als rechtmäßig erweise.

Das Interesse der Stadt am Sofortvollzug wurde damit begründet, dass eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung für die Umwandlungsgenehmigung erforderlich wird, wenn diese nicht bis zum 31. Dezember 2024 vollzogen ist, zudem würde ein Abwarten des Ausgangs des Haupsacheverfahrens dazu führen, dass sich die Umsetzung des gesamten Bebauungsplans um mindestens ein Jahr verzögere. Eine zügige Umsetzung führe zu einer dringend benötigten Amortisierung der Kosten. Ein Jahr könnte hier einen bedeutenden Beitrag leisten. Dieser Argumentation ist das Verwaltungsgericht gefolgt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts wurden der Stadt am Freitag den 22. November 2024 bekannt gegeben.

Am Montag den 25. November 2024 wurden sodann 108 von 142 Bäumen gefällt. Die Fällung der restlichen Bäume wurde durch den Verwaltungsgerichtshof noch am selben Tag gegen 10:15 Uhr gestoppt, da die Umweltverbände Beschwerde gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts einlegten. Die Antragsteller haben am 23. Dezember (letzter Tag der gesetzlichen Frist) bzw. 27. Dezember 2024 nochmals Stellungnahmen beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht. Die Stadt und das Landratsamt haben Erwiderungen beim Verwaltungsgerichtshof am 13. Januar 2025 eingereicht.

Über den Widerspruch gegen die Umwandlungsgenehmigung vom 8. August 2024 wurde noch nicht entschieden.

Der Gemeinderat der Stadt hat am 26. November 2024 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie den Feststellungsbeschluss zu parallel erfolgenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren gefasst.

Alle artenschutzrechtlich nötigen Maßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) waren vor dem eigentlichen Eingriff umzusetzen, da die Rodung andernfalls artenschutzrechtlich unzulässig gewesen wäre. Darüber hinaus wurden auch die für die Streuobstumwandlung nötigen Ausgleichspflanzungen vor dem 16. November 2024 umgesetzt.

**2. Rechtliche Würdigung**

Die Zweifel des Petenten bezüglich des planungsrechtlichen Erfordernisses für den Bebauungsplan nach § 1 Absatz 3 BauGB sowie den Standort des Neubaugebiets, ohne Alternative, sind unbegründet.

Die Gemeinde legt in der Begründung des Bebauungsplans plausibel dar, dass der Bebauungsplan zur Befriedigung des hohen Wohnbedarfs erforderlich ist und die Ziele dieses Bebauungsplans andernorts nicht gleichwertig erfüllt werden können. Lediglich der Flächenbedarf für das Sondergebiet Hotel wurde nicht ausreichend begründet, der geringe Flächenbedarf von 0,3 ha dürfte jedoch auf das Erfordernis die Streuobstfläche für das Neubaugebiet in Anspruch zu nehmen und umzuwandeln keine Auswirkungen haben.

Den Gemeinden ermöglicht die grundgesetzlich gesicherte Planungshoheit, Bebauungspläne im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich aufzustellen, sobald und soweit es für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans für das Neubaugebiet ein städtebauliches Gesamtkonzept, in dem sie eben nicht nur einzelne Gründe, wie beispielsweise naturschutzfachliche, sondern eine Vielzahl an planungsrelevanten Belangen in der Abwägung berücksichtigt. Die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden, öffentlichen und privaten, Belange sind gemäß § 1 Absatz 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen, wobei kein Belang generellen Vorrang genießt. Die Entscheidung der Gemeinde die Umwandlung des Streuobstbe-

stands zu beantragen, um die Entwicklung des Neubaugebiets zu ermöglichen, ist nicht zu beanstanden.

Der Bebauungsplan kann erst nach dem Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung durch Bekanntmachung der Genehmigung oder Fiktion der Genehmigung in Kraft treten. Es ist nicht absehbar, wann dies der Fall sein wird, da ein Antrag auf Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bisher nicht gestellt wurde. Hinsichtlich der Bedarfsbegründung der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da dieses Thema bereits Gegenstand in der Gesamtfortschreibung war und nicht davon auszugehen ist, dass im Hinblick auf den langfristigen Wohnbauflächenbedarf ein geringerer Bedarf zu erwarten wäre.

Ob die Gemeinde den Bebauungsplan bekannt geben kann und dieser dadurch rechtswirksam wird, hängt sowohl von der Frage ab, wann die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung beantragt wird, wie auch von der Entscheidung im Widerspruchsverfahren gegen die Umwandlungsgenehmigung.

Beantragt die Gemeinde die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, so ist diese regelmäßig innerhalb eines Monats zu erteilen oder tritt ansonsten durch Fiktion ein.

Antrag auf Umwandlung der Streuobstwiese gemäß § 33a NatSchG

Wie sich aus der Begründung des Verwaltungsgerichts ergibt, ist die Erteilung der Genehmigung der Umwandlung in summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig eingestuft worden.

Mit Vorliegen der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Stuttgart war auch die Rodung formal rechtmäßig.

Entgegen der Auffassung des Petenten ist es nicht Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde, die durch die Selbstverwaltungsgarantie gedeckte Abwägung der Stadt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist durch die Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob der konkrete Streuobstbestand Funktionen für den Naturhaushalt übernimmt. Ist dies der Fall, so ist die Umwandlung in der Regel zu versagen. Bei gravierenden Fällen kann das Landratsamt jedoch im Rahmen des Ermessens die Genehmigung dennoch erteilen. Dabei ist ein strenger Maßstab einzuhalten. Das Landratsamt hat diese Ermessentscheidung durchgeführt.

Das Land wird diese Entscheidung im Rahmen des noch laufenden Widerspruchverfahrens prüfen und dabei die im vorläufigen Rechtsschutzverfahren eingegangen gerichtlichen Entscheidungen berücksichtigen. Dem Ergebnis kann im Rahmen einer Petition nicht vorgegriffen werden.

Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass der Verwaltungsgerichtshof am 4. Februar 2025 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22. November 2024 zurückgewiesen hat.

Nach Bekanntgabe der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs am 13. Februar 2025 hat die Stadtverwaltung die Fällung der restlichen Bäume in Abstimmung mit den beteiligten Fachbüros und der Unteren Naturschutzbehörde vorbereitet. Entsprechend der vom Landratsamt erteilten Umwandlungsgenehmigung wurden die verbliebenen Bäume im Plangebiet am 18. und 19. Februar 2025 gefällt und die Rodungsarbeiten damit vor Ablauf der in der Genehmigung genannten Frist 28. Februar 2025, abgeschlossen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit seiner Entscheidung im Eilrechtsverfahren die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gehalten und ausgeführt, dass die Umwandlungsgenehmigung des Streuobstbestandes gemäß § 33a NatSchG nach derzeitigem Erkenntnisstand rechtmäßig ist und der Widerspruch des Umweltverbandes wohl keinen Erfolg hat.

Eine Umwandlungsgenehmigung sei regelmäßig zu versagen, wenn der Streuobstbestand aus naturschutzfachlichen Gründen zu erhalten sei. Zwar würden diese Voraussetzungen im Fall vorliegen, jedoch dürfe die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Ermessens in gravierenden atypischen Fällen hiervon abweichen. Bei Gemeinden sei das Interesse, auf einem bestehenden Streuobstbestand im Wege der Bauleitplanung ein neues Wohngebiet auszuweisen, grundsätzlich geeignet, um einen besonders gravierenden Grund für die Umwandlung dieses Bestandes zu begründen. Um den strengen gesetzlichen Anforderungen an einen atypischen Fall aber zu genügen, reiche das bloße Interesse an der Schaffung von Wohnraum nicht aus.

Erforderlich sei, dass die planende Gemeinde ein besonderes (öffentliches) Gegeninteresse gerade für die Inanspruchnahme eines bestimmten Streuobstbestandes geltend machen kann, welches das öffentliche Interesse am Erhalt dieses Bestandes im konkreten Fall überwiegt.

Nach der Entscheidungsbegründung des Verwaltungsgerichtshofs liegt dieses besondere öffentliche Gegeninteresse, welches das öffentliche Erhaltungsinteresse am Bestand des zur Genehmigung gestellten Streuobstbestandes ausnahmsweise zu überwiegen vermag, darin begründet, dass die Stadt mit dem betreffenden Bebauungsplan nach derzeitigem Erkenntnisstand dem hohen Wohnraumbedarf in ihrem Gemeindegebiet abhelfen möchte und die Inanspruchnahme der streitgegenständlichen Streuobstfläche für dieses Planungsziel erforderlich ist, weil es weder durch alternative Maßnahmen der Innenentwicklung noch an alternativen Außenbereichsstandorten umgesetzt werden kann.

Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wurde die Rechtmäßigkeit des Sofortvollzugs der Umwandlungsgenehmigung abschließend gerichtlich bestätigt. Das Widerspruchverfahren gegen die Umwandlungsgenehmigung ist jedoch weiterhin anhängig. Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt des Erlasses der Umwandlungsgenehmigung maßgeblich. Daher ist es für die Entschei-

dung im Widerspruchsverfahren unerheblich, dass die Streuobstbestände bereits vollständig gefällt wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

**20. Petition 17/4367 betr. Beschwerde über die Ausländerbehörde, Verfahrensdauer**

Die Petentin begeht die Änderung der Nebenbestimmung ihrer Aufenthaltserlaubnis, um den Ausbildungsbetrieb wechseln zu können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer betrieblichen Ausbildung nach § 16a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeitsdauer von Anfang September 2024 bis Anfang Januar 2027. Nachdem die Bundesagentur für Arbeit der Änderung der Nebenbestimmung zugestimmt hat, wurde diese Ende Oktober 2025 geändert und der Petentin ein neues Zusatzblatt ausgehändigt. Damit kann die Petentin ihre Ausbildung in dem neuen Ausbildungsbetrieb aufnehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

29.1.2026

Der Vorsitzende:

Marwein